

109-6-1

84 listu

list c, 39-1 name

3.9.2009 Juhl



29. Dezember 1939.

IS. 369/39.

07. XII. 1939

An den  
Reichsführer-SS und  
Chef der Deutschen Polizei,  
B e r l i n .

Reichsführer !

Hiermit lege ich ein Schreiben des Heeresabnahmeinspizienten Prag vom 20.12.1939 mit der Bitte um Entscheidung und um Rückgabe vor. Mir ist von einer Vereinbarung zwischen dem Heereswaffenamt und dem Inspekteur der SS-Grenz- und Wachseinheiten nichts bekannt. Insbesondere weiss ich nicht, ob diese Vereinbarung auch für das Protektorat gilt. Wenn die Vereinbarung auch für das Protektorat gilt, müsste das Personal aus den drei Totenkopf-Standarten genommen werden. Hierunter würde bei der Häufigkeit der Transporte die Ausbildung leiden. Ich selbst bin der Auffassung, dass im vorliegenden Falle angesichts Ihrer Stellungnahme in der Frage der Abstellung von Personal der Schutzstaffel für Bewachungszwecke überhaupt im Protektorat der gleiche ablehnende Standpunkt eingenommen werden sollte. Das würde sich um dessentwillen empfehlen, weil das Personal auch für die aus der Slowakei kommenden Transporte gestellt werden müsste.

Heil Hitler !  
stets Ihr

St. S. VI A

2.) Wvl. am 10.1.1940 h. mir.

Prag, den 11. Januar 1940.

12 1. 40 0 - 15

2 / Gpm.

FS.  
=====

**FS. 00936**

An Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei,  
B e r l i n.  
-----

Reichsführer!

Der Wehrmachtbevollmächtigte urgiert bei mir das Schreiben des Heeres-Abnahmeinspizienten Prag vom 20.12.1939, das ich mit meinem Bericht vom 29.12.1939 - Zeichen St.S. 369/39 zur Entscheidung Ihnen vorgelegt hatte. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Auffassung zur Sache mitteilen würden. Es besteht zweifelsohne bei dem Wehrmachtbevollmächtigten ein dienstliches Interesse daran, die einschlägige Angelegenheit alsbald geklärt zu sehen.

68272 Heil Hitler !  
Stets Ihr

gez. Frank.

F.d.R.

*[Handwritten signature]*

SS-Sturmbannführer.



*[Red handwritten signature]*



8 3a

Hö.

16. Januar 1940.

Prag, den 16. Januar 1940.  
St.S. 45/40/369/39.

Schreiben des Heeresabnahmeinspizienten Prag vom 20.12.1939 in Sachen Vereinbarung zwischen dem Heereswaffenamt und dem Inspekteur der SS-Grenz- und Wacheinheiten. Diverse fernmündliche Besprechungen zwischen Herrn Oberst König und meinem persönlichen Referenten.

An  
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei,

Berlin.

- 1. An den Wehrmachtbevollmächtigten Herrn General F r i e d r i c h,

Prag.

Reichsführer!

Ich erlaube mir nochmals an die Entscheidung auf meinen Bericht vom 29.12.1939 - Zeichen St.S. 369/39 zu erwidern. Die einschlägige Angelegenheit habe ich dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zur Entscheidung unterbreitet. Hier liegt weder die fragliche Vereinbarung vor noch weiss ich, ob die Vereinbarung zur Zeit noch rechtens ist. Eine Entscheidung habe ich zur Stunde nicht erhalten. Ich habe mich in der Angelegenheit heute erneut an den Reichsführer SS gewandt.

Heil Hitler!

gez. Frank,

Stabsführer

F.d.R.

Heil Hitler!

SS-Gruppenführer

66546

SS-Sturmbannführer

SS-Gruppenführer.



3. Wv. am 22.1.1940 bei mir.

St.S.

Prag, den 16. Januar 1940.

16  
Hst. Zhen.  
23-08  
2/30

FS. 01613

FS.

An  
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei,  
B e r l i n .  
-----

Reichsführer!

Ich erlaube mir, nochmals an die Entscheidung auf meinen Bericht vom 29.12.1939 - Zeichen St.S. 369/39 zu erinnern. Der Beauftragte des Wehrmachtbevollmächtigten beabsichtigt, die Angelegenheit am 17.1.1940 bei dem OKW zur Sprache zu bringen.

F.d.R.

*[Handwritten signature]*

SS-Sturmbannführer.

Heil Hitler!  
Stets Ihr  
gez. Frank,

SS-Gruppenführer.



Prag, den 28. Dezember 1939.

1.) Vermerk.

Auf Grund des Fernschreibens der Abwehrnebensstelle Brünn vom 24.12.1939 Nr. 20.024 wurde die äussere Bewachung der Přívozer Mineralölindustriewerke in Mährisch Ostrau im Benehmen mit dem BdS der tschechischen Gendarmerie übertragen. Eine Entscheidung von SS-Gruppenführer Frank war wegen dessen Abwesenheit von Prag nicht zu erreichen. Die Vollzugsmeldung des tschechischen Ministerium des Innern wurde am 26.12.1939 fernmündlich erstattet.

SS-Obersturmbannführer v. Steuben, der Vertreter von SS-Oberführer Voss, meldete am 28.12.1939 fernmündlich, dass er weisungsgemäss die SS-Wachmannschaften bei den drei restlichen Mineralölindustriewerken im Protektorat am 27. und am 28.12.1939 zurückgezogen habe. Die Abwehrstelle Prag habe am 27.12.1939 den Versuch unternommen, den Abzug der SS-Wachmannschaften unter Berufung auf eine angeblich zwischen dem OKW und der Reichsführung-SS getroffene Vereinbarung aufzuhalten. Die Vereinbarung laute dahin, dass im Protektorat die Bewachung der Betriebe Sache der SS-Wachmannschaften sei. Ich habe Obersturmbannführer v. Steuben gebeten, eine Meldung über seine Unterhaltung mit dem Vertreter der Abwehrstelle vorzulegen



*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

St. S.

*[Handwritten initials]*

*[Handwritten signature]*

Der Höhere SS- und Polizeiführer  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

28. Dezember 1939.

St.S. 362/334/39.

G.R. mit 18 Anlagen

Ablösung der zum Werkschutz usw. einge-  
setzten SS-Formationen. Dr. S. J. Dr. S. J.  
Dort. Schreiben vom 18. und 22.12.1939 -  
Zeichen Abt. Ia/F.Gr. Nr. 4347/39 geh. 4. Ang. 4668/39  
geh. und Nr. 4723/39 geh. Abt. Ia/F.Gr.

29. XII. 1939

2.)

An den

Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,

Prag.

Auf die angeführten Schreiben teile ich mit,  
dass inzwischen der Reichsführer-SS entschieden hat, die  
Formationen der SS und Polizei seien im Protectorat für  
Wachdienste nicht zu verwenden. Es ständen Ihnen in Ihren  
Schützenbataillonen geeignete Formationen für Bewachungs-  
zwecke zur Verfügung. In Verfolg der fraglichen Anordnung  
ist es bei meiner Anweisung geblieben, dass die SS-Forma-  
tionen bei den Ihnen bekannten Objekten zurückgezogen  
worden sind. In den Fällen, in denen es beantragt wurde,  
ist tschechische Gendarmerie mit der äusseren Bewachung  
der Objekte beauftragt worden. Es handelt sich um die  
Sprengmittelmagazine der Firma "Eruptiva" in Bakow a/I,  
in Jinatschowitz bei Brünn und in Luzna bei Rakonitz sowie  
um die Privozer Mineralölindustriewerke in Mährisch-Ostrau.  
Hiermit sehe ich die Angelegenheit als für mich erledigt  
an.

Heil Hitler!

SS-Gruppenführer.

Bitte wenden!



A b s c h r i f t .

Der Wehrmachtbevollmächtigte  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Prag, den 30.12.1939.

Nr. 4983/39 Abt. Ia/F.Gr.

G e h e i m !

*U*  
*imms vorgelegt*  
*1. 10/1. 40.*

An den  
Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
Prag.

Betrifft: Bewachung und Werkschutz der Betriebe.

Wie hier gemeldet wurde, sind in verschiedenen K u. L-Betrieben die bisher gestellten SS-Wachen vom Herrn Höheren SS- und Polizeiführer beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren zurückgezogen worden, obwohl eine Ablösung noch nicht zur Stelle war. Dies ist beispielsweise der Fall in den Mineralöl-Raffinerien Pardubitz, Kolin, Kralup und Oderfurth.

Der Höhere SS- und Polizeiführer hat die Bewachung zurückgezogen, obwohl er davon Kenntnis hatte, dass der gemäss der gemeinsamen Richtlinien OKW. Amtsguppe Wehrwirtschaftsstab Nr. 1400/39 geh und der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft Nr. 2120/39 geh. v. 3. Mai 39 in den K und L-Betrieben unter Verantwortlichkeit der Behörde des Herrn Reichsprotectors einzurichtende Werkschutz noch vollständig unzulänglich ist und keinerlei Gewähr für die Sicherheit der Betriebe bietet.

Zur Unterstützung der Behörde des Herrn Reichsprotectors war der Wehrmachtbevollmächtigte bemüht, bei der Aufstellung eines provisorischen Werkschutzes weitgehend behilflich zu sein.

Ich sehe mich veranlasst, besonders darauf hinzuweisen, dass das Amt Ausland-Abwehr in Berlin Nachrichten hat, wonach mit Sabotageakten besonders gegen Raffinerien gerechnet werden muss. Der Zustand der Raffinerien im Protectorat muss bei dem ungenügenden Werkschutz und durch die Wegziehung der SS-Wachen zu Sabotageakten geradezu herausfordern.

St. S. v. li

5 7a

Abschrift

Pr. 3. des 30.12.1933

Die Verantwortung für die derzeitige Schutzlosigkeit der Raffinerien liegt ausschliesslich bei der Behörde des Herrn Reichsprotectors.

Ich habe heute dem Oberkommando der Wehrmacht durch Fernschreiben über den Zustand Meldung erstattet.

An den

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

gez. F r i d e r i c i

General der Infanterie

Der Herr Reichsprotector hat die Besondere Verantwortung für die Schutzlosigkeit der Raffinerien in Böhmen und Mähren auf sich übernommen. Ich habe heute dem Oberkommando der Wehrmacht durch Fernschreiben über den Zustand Meldung erstattet.



66542

Ich habe mich verpflichtet, besonders darauf hinzuwirken, dass das mit Ausland-Abwehr in Berlin beschlossene Verfahren mit den Raffinerien in Böhmen und Mähren in der nächsten Zeit in Angriff genommen werden kann.

St. C. 11. 11.

108

Prag, den 20. Dezember 1939.

1.)

FS.

An den

G.R.

RECEIVED  
11.12.39

ab am  
20.12.39  
Rv

Chef des SS-Hauptamtes,  
SS-Obergruppenführer Heissmeyer,  
Berlin,  
SS-Hauptamt.

zur Kenntnis  
Obergruppenführer !

Heil Hitler  
SS-Gruppenführer

Wie mir SS-Oberführer Opländer berichtet, haben sich im Bereich des SS-abschnittes XXXIX 200 von der Wehrmacht gemusterte SS-Männer zu den TV-Verbänden gemeldet. Die Wehrmacht gibt diese Männer nicht frei, da nach einer mit dem Herren Reichsprotector getroffenen Vereinbarung derzeit von der Heranziehung von Volksdeutschen zum Wehrdienst im Hinblick auf den Stand des Volkstumskampfes abgesehen werden soll. Die Wehrmacht beruft sich auf diese Vereinbarung und will von ihr nicht abgehen, weil sie eine geeignete Begründung gefunden hat, um aus ihren Beständen keine Männer an die Schutzstaffel abzugeben. Oertliche Verhandlungen mit der Wehrmacht sind zwecklos. Eine für die Schutzstaffel günstige Regelung lässt sich am besten unmittelbar durch Verhandlungen mit dem OKW erzielen. Ich melde dies und bitte um Anweisung, falls von mir noch Schritte in der Angelegenheit unternommen werden sollen.

14221



Heil Hitler !

SS-Gruppenführer.

St. S. *VA*

Bitte wenden!

8 8a

Prag, den 20. Dezember 1939

21. XII. 1939

G.R.

An den

(.I

dem Führer des SS-Abschnittes XXXIX,  
SS-Oberführer Opländer,

Prag,

zur Kenntnis.

Heil Hitler!

SS-Gruppenführer.

Alsdann Wvl. am 10.1.1940 bei mir.



66541

Bitte wenden!

Handwritten initials and a date stamp: 21.12.39

Staatssekretariat für die Belange der deutschen Volksgruppe in der Slowakei

2x

9

Zahl 2122/39.-Dr.M./St.

Pressburg, am 9. Dezember 1939

*Handwritten signature/initials*

Dem

Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
zu Händen des Herrn Staatssekretärs  
K. H. Frank,

Prag.

Unter der Zahl 2122/39 erlaubten wir uns am 15. November d.J. an Sie eine Anfrage über die Rechtslage hier wohnender volksdeutscher Militärpensionisten zu stellen, die ins Protektorat heimatzuständig sind und denen das MNO in Prag angeblich den Pensionsanspruch gewahrt hat, wenn Sie bis Ende 1939 ins Protektorat zurückkehren.

Da die angebliche Wahrung des Pensionsanspruches befristet ist und die hiesigen Pensionisten daher ihre Entschlüsse rechtzeitig fassen müssten, bitten wir ergebenst, unsere Anfrage vom 15. November baldmöglichst einer Beantwortung zuzuleiten.

*In Einverständnis  
kein Eingang*

*16.12.39*

*Handwritten signature*

02230



Heil Hitler!

Der Amtsleiter :

*Handwritten signature*

*Handwritten initials/signature*



Bitte wenden!

Antworten auf amtliche Anfragen unterliegen nicht der Stempelpflicht.

St. S.

*Handwritten initials/signature*



19. Dezember 1939.

Volksdeutsche Militärpensionisten.

Dort. Schreiben vom 9.12.1939 - Zeichen  
Zahl: 2122/39 - Dr.M./St.

20. XII. 1939

An das

Staatssekretariat für die Belange  
der deutschen Volksgruppe in der Slowakei,  
Pressburg.Das von Ihnen angeführte Schreiben vom 15.11.1939  
- Zeichen Zahl: 2122/39 ist leider an Amtsstelle  
nicht zu ermitteln. Ich bitte, mir eine Abschrift  
des Schreibens zuzuleiten.

Heil Hitler!

02238

h

Oberregierungsrat.

2. Wv.am 19.1.1940 bei dem Unterzeichner.

2 x

11

Staatssekretariat für die Belange der deutschen Volksgruppe in der Slowakei

Zahl 3314/39. -Dr. M./L.

Pressburg, am 29. Dezember 1939

Dem

Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
zu Händen des Herrn Staatssekretärs  
K. H. Frank,

PRAG.

Zu Ihrem Schreiben vom 19. d. M., betreffend  
volksdeutsche Militärpensionisten, erlauben wir uns mit -  
zuteilen, dass unser Schreiben vom 15. XI. 1939 folgenden  
Wortlaut hatte:

"Hiesige volksdeutsche, aber ins Protektorat  
heimatzuständige Militärpensionisten, die auf Grund des Reichs-  
gesetzes vom 20. April 1939 im Hinblick auf ihren hiesigen Wohn-  
sitz nicht Reichsangehörige wurden, teilen uns mit:

Das MNO Prag habe einen Erlass herausgegeben,  
nach dem Militärpensionisten deutscher Volkszugehörigkeit, die  
ins Protektorat heimatzuständig sind, sich aber in der Slowa-  
kei aufhalten, ihren Pensionanspruch beim MNO Prag bis Ende d. J.  
gewahrt bleibe und dass ihre Pension voll ausgezahlt werde, wenn  
sie um Erlaubnis angesucht haben, bis Ende 1939 in der Slowakei  
zu wohnen und wenn sie bis spätestens Ende 1939 ins Protektorat  
zurückkehren.

Da die Pensionsbezüge durch Fortfall der Abzüge  
im Protektorate weitaus höher sein sollen als hier, wollen nun  
zahlreiche volksdeutsche Militärpensionisten, die ins Protektorat  
heimatzuständig sind, tatsächlich ins Protektorat zurückkehren.

Die prinzipielle Seite dieser Rückwanderung klä-  
ren wir bereits mit den zuständigen Reichsbehörden.

Wir bitten Sie jedoch ergebenst, auf kurzem We-  
ge festzustellen und uns mitzuteilen, ob

1./ ein solcher Erlass des MNO tatsächlich be-  
steht,

2./ wie sich das MNO zu der Tatsache stellt, dass  
die genannten Personen weder Reichsangehörige im Sinne des

./.

11a

Reichsgesetzes vom 20. April 1939 geworden sind / sie hatten ihren Wohnsitz am 16. III. 1939 in der Slowakei / und als Personen deutscher Volkszugehörigkeit wohl auch nicht als Protektoratsangehörige anzusehen sind. Slowakische Staatsbürger sind sie allerdings auch noch nicht geworden, sie sind im Augenblick staatenlos. Würden sie trotzdem im Falle einer Rückwanderung im Sinne des obgenannten Erlasses die Pension ausgezahlt bekommen und wie würde sich die Frage ihrer Staatszugehörigkeit entwickeln ?

Da die Entscheidung dieser Frage für viele hiesige Pensionisten eine existenzielle Frage ist, die durch den erwähnten Erlass des Prager MNO kurzfristig terminiert wurde, erlauben wir uns, Sie ergebenst um eine möglichst rasche Beantwortung dieser Frage zu bitten."

Heil Hitler !

Der Amtsleiter :



66538

**Der Wehrmachtbevollmächtigte**  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Prag, den 4. März 1940.

Gruppe F. Az. 30 p 11, 32.

- 4 Anlagen -

Herrn

Reichsprotector in Böhmen und Mähren



P r a g .

Betr.: Volksdeutsche Militärpensionisten  
in der Slowakei.

Bezug: Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
- Der Staatssekretär - vom 23.1.1940  
Nr. St.S. 75/40.

Prag!

1/10/3.40.

Vom ehemaligen Ministerium für Nationalverteidigung Prag ist kein allgemeiner Erlass herausgegeben worden, wonach die in der Slowakei wohnhaften volksdeutschen Militärpensionisten bis 31.12.39 ins Protektorat übersiedeln müssten, andernfalls die Einstellung der Auszahlung der Versorgungsgebühnisse erfolgt.

Auf Grund des in Abschrift beigefügten Auszuges aus der Regierungsverordnung Nr. 380 vom 21.12.38 Slg. werden den im Protektorat heimatberechtigten und im Gebiet der Slowakei wohnhaften volksdeutschen Militärpensionisten auf Antrag für die Dauer des bewilligten Aufenthalts die Versorgungsgebühnisse weitergezahlt, jedoch nach Kürzung des 10prozentigen Auslandsabzugs.

Aus politischen Gründen ist eine Änderung dieser Regierungsverordnung in Erwägung zu ziehen, damit eine Gleichstellung mit den volksdeutschen Militärpensionisten im Protektorat erfolgt. Hierbei wird besonders der Auffassung zugestimmt, dass die volksdeutschen Militärpensionisten in der Slowakei bodenständig bleiben. Die Gruppe I 2 b der Behörde des Herrn Reichsprotectors ist zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen veranlasst worden. Es wurde gleichzeitig angeregt, zur Durchführung einer endgültigen Regelung über die Zahlung der Versorgungsgebühnisse an die in der Slowakei wohnhaften volksdeutschen Pensionisten hinsichtlich der Frage der Staatszugehörigkeit möglichst schnell eine Klärung herbeizuführen.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten  
Der Chef des Stabes.

78330

1/10/3

in A.  
in seKönig  
Oberst i.G.

Auszug aus der Regierungs-Verordnung Nr.380 v.21.Dezember 1938 Slg.

§ 5.

(1) Die Ruhe-(Verordnungs-) genüsse der Staatsangestellten und deren Hinterbliebenen, welche nach den Abzügen laut § 3 verblieben, werden für die Dauer des bewilligten Aufenthaltes ausserhalb des Gebietes der csl.Republik folgend herabgesetzt:

vom Betrage bis 24.000 Kc jährlich um .....	10 %
vom weiteren Teile der Ruhe- (Verordnungs-) genüsse über 24.000 Kc jährlich um .....	15 %

aber nicht unter das niedrigste Ausmass, welches in der einschlägigen Pensionsvorschrift festgesetzt ist.

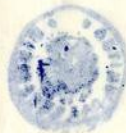
Die Erziehungsbeiträge werden getrennt von der Witwenpension beurteilt.

(2) Die Herabsetzung nach diesem § gilt nicht für einen zeitweiligen Aufenthalt ausserhalb des Gebietes der Republik, welcher im Laufe eines Jahres die Dauer von 60 Tagen nicht überschreitet; der Tag des Verlassens des Gebietes der Republik und der Tag der Rückkehr zählen nicht in die erwähnte Dauer.

(3) Für die Dauer der Herabsetzung laut Absatz 1 entfällt die Herabsetzung, welche im § 7 des Gesetzes vom 20.Mai 1930, Nr.70 Slg. und in den entsprechenden Bestimmungen enthalten ist.

F.d.R.d.A.

*Andor*  
Assistent



68232

Der Oberlandrat

5. Dezember 1939.

Nr. \_\_\_\_\_

An

den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten  
beim Herrn Reichsprotector in Böhmen  
und Mährenin P r a g .Betr: Einberufungen von Volksdeutschen im Protektorat  
Böhmen und Mähren.Anlagen: 1 Eingabe.

In der Anlage überreiche ich ergebenst  
eine Abschrift der Eingabe der NSDAP. Gau Sudetenland,  
Kreisleitung Prag mit der Bitte um geneigte Kenntnis-  
nahme. Ich unterstütze die Eingabe auf das Wärmste. Die  
Gründung selbständiger Geschäfte der Volksdeutschen wur-  
de zum grossen Teil nur durch Bereitstellung von Mitteln  
durch die Partei ermöglicht. Der für das Deutschtum ge-  
wonnene Boden geht auf unabsehbare Zeit verloren, wenn  
die Einberufungen im Protektorat nicht auf ein Mindest-  
mass verringert werden. Es darf dabei wohl auch nicht  
übersehen werden, dass die in tschechischen Unternehmungen  
tätigen Volksdeutschen für die Wehrwirtschaft besonders  
wichtige Stellen einnehmen. Die für die Landesverteidi-  
gung unentbehrlichen Betriebe stehen bei weiterer Ent-  
blössung von Deutschen ohne Aufsicht und Kontrolle; denn  
nur die mit dem Betrieb vertrauten Kräfte können für  
eine einwandfreie Geschäftsführung Sorge tragen. Auch  
bei Abwägung und Berücksichtigung der wichtigen militä-  
rischen Gesichtspunkte komme ich zu der Bitte an Sie,  
bei den obersten militärischen Stellen wenigstens vor-  
läufig die Verringerung der Einziehungen im Protektorat  
anzuregen.

gez. Dr. Ehrh. von Watter

Der Oberlandrat.

Prag, den 5. Dezember 1939.

Abschrift samt Anlage

Herrn Staatssekretär K. H. F r a n k

in P r a g

zur geneigten Kenntnisnahme.

St. S. *II A*

In den allerletzten Tagenerhielten plötzlich u.a. auch zahlreiche deutsche Handwerker und Kaufleute in Prag die militärischen Einberufungsbefehle zugestellt und müssen innerhalb von 2-3 Tagen einrücken. Eine erhebliche Anzahl der Einrückenden hat keine Möglichkeit das Unternehmen, das sie durch Jahrzehnte in schwersten Kämpfe erhalten oder nun durch grosse Opfer neu erworben haben, durch einen Vertreter weiterführen zu lassen, und muss s p e r r e n ! Diese deutschen Betriebe und Geschäfte, welche buchstäblich Stützpunkte des Deutschtum in Prag geworden sind und den Grossteil der deutschen Bevölkerung zu versorgen haben, gehen damit v e r l o r e n !

Wenn man von nationalem Kampf und Wirtschaftskrieg spricht, so kann der volksdeutsche Handwerker und Kaufmann in Prag ohne Ueberheblichkeit von sich sagen, dass er in der ersten Front gestanden ist und auch heute immer noch steht ! Die eigenartigen Verhältnisse im Protektorat, die sich nun nach dem 28. Oktober und 15. November 1939 in den Hinrichtungen und zahlreichen Verhaftungen äusserten, der zähe und raffinierte geführte tschechische Boykott, die unzulängliche finanzielle Sicherung und nicht zuletzt nun der Rohstoffmangel und die Einschränkungsbestimmungen, zwingen den deutschen Handwerker und Prag unverändert, ja weitaus erhöht und grausamer einen schweren Existenzkampf auf. Betriebe, die sich durch volle 20 Jahre Zurücksetzung und Bedrängnis behauptet hatten, blieben buchstäblich ohne Kunden und stehen vor dem Zusammenbruch ! Nicht allein konnte durch Lieferungsverträge für die Wehrmacht, Polizei usw. ein Ersatz für den verlorenen tschechischen Kundenstock gegeben werden. Die besten deutschen Fachkräfte, Arbeiter und Lehrjungen sind bereits im Oktober 1938 in den Sudetengau abgegangen oder durch den höheren Lohn veranlasst wurden, in Stelle als Diener, Heizer, Portiere usw. beim Reichsprotector, Oberlandrat, zu Wehrmachtstellen usw. zu gehen.

Die zugesagte Kredithilfe aus Reichsmitteln ist ausgeblieben!

Der deutsche Handwerker und Kaufmann haben aber durchgehalten. Durch gegenseitige kameradschaftliche Bürgschaft gelang es in dringlichen Fällen bei hiesigen Geldanstalten Personalkredite zu erhalten und Aufträge an Staatsstellen schafften einer allmählich ansteigenden Zahl eine fühlbare wirtschaftliche Aufbesserung.

In Würdigung der Bedeutung welche dem deutschen Handwerk, Handel und Gewerbe in Prag für das ganze Aufbauwerk im Raume Böhmen und Mähren zukommt und in Anerkennung der Leistungen und Opfer haben eine Reihe von Persönlichkeiten aus den Reichsstellen und der Partei, vor allem Dr. Mayler der Leiter der Reichsgruppe Handel, Gauwirtschaftsberater Ing. Wolfgang RICHTER, Gauhandwerksleiter Ing. PESCHKA, Oberstzahlmeister JUNKER gemeinsam mit der Kreisleitung eine Reihe von planmässigen Massnahmen vorbereitet und im deutschen Handwerker und Kaufmann endlich die Hoffnung aufkeimen lassen, dass er nunmehr geschützt und gefördert, seinen Betrieb erhalten und ausbauen werde können.

Die unerwartete und plötzliche Einrückung zwingt ihn seinen Betrieb und sein Geschäft, für das ihm kein Opfer zu gross, in welche er sein ganzes Vermögen und oft noch die Bürgschaft des Kameraden investiert hat, zu verlassen und preiszugeben. Es seien einige wenige Fälle aufgezählt:

1. Der deutsche Kaufmann JELINEK Franz besitzt in Prag-Karolinenthal das einzige deutsche Lebensmittelgeschäft mit über 1400 Kunden, davon die NSV und deutsche Reichshilfe. Er ist allein und ohne Anhang und hat in den letzten Jahren Schweres erduldet. Er muss sein Geschäft sperren, die deutschen Kunden müssen zum tschechischen Kaufmann gehen.

2. u. 3. In gleicher Weise haben die deutschen Kaufleute WITTAK in Prag-Wrzeslowitz und MALINOVSKY in Prag-Weinberge, beide die einzigen deutschen Lebensmittelgeschäfte in ihren Stadtbezirken, ebenso KARNIT und DRESSLER keine Möglichkeit ihre Geschäfte durch Vertreter weiterführen zu lassen.

Von den wenigen 9 deutschen Lebensmittelgeschäften in ganz

Gross-Prag werden fast die Hälfte verschwinden!

4. Der Fleischer KLODNER in Prag-Weinberge ist der einzige deutsche Fleischer in Prag-Weinberge. Er hat u. a. die ständigen Lieferungen für das Militär und die SS Totenkopfstandarte. Sein ganzes Vermögen steckt in dem erfreulich aufstrebenden Geschäfte. Er hat ca 250.000 K Aussenstände für Militärlieferungen. Er muss sein Geschäft schliessen.

5. Der Fleischcer SCHAUER musste im September 1939 wegen Boykott seiner tschechischen Kunden sein durch 10 Jahre geführtes Geschäft in Wrschowitz schliessen und wurde im Oktober 1939 als Treuhänder in das Geschäft KOMINIK u. Co. eingesetzt, das er nun arisieren wollte. Damit hätte er für sich und seine Familie eine neue Existenz gefunden. Er muss das Geschäft aufgeben.

In gleicher Weise müssen Schneider, Maler usw. ihre Mühsam aufgebauten Existenzen aufgeben.

Gewiss, es ist Krieg ! Niemand hat das Recht den deutschen Handwerker und Kaufmann der Drückebergerei zu schelten. Sie werden immer -und am liebsten in der ersten Bunkerfront- ihre Pflicht tun. In einer Zeit aber wo im Raume des Protektorats und insbes. in Prag die tschechische Auslandspropaganda- trotz der Hinrichtungen und Verhaftungen- ständig neue Anhänger gewinnt, wo die Hetzt- und Flüsterpropaganda nicht verstummen will, wo ständig Boykott und Sabotage vorbereitet werden, ist jeder Volksdeutsche und bes. der deutsche Handwerker und Kaufmann ein Soldat auf seinem Posten.

Es wäre verhängnisvoll die deutschen Betriebe aufzugeben oder von deutschen Arbeitern und Beamten zu entblößen. Gibt es doch noch Unternehmen wo unter 50 -100 Angestellten oft nur ein oder sehr wenige volksdeutschen Kräfte eingestreut sind. Dem vielmaschigen Netz der tschechischen Wirtschaft mit hochwertig und raffiniert geschulten Fachkräften, steht die verschwindende Zahl von ganz wenigen volksdeutschen Betrieben und Geschäften, stehen die wenigen in Prag verbliebenen volksdeutschen Arbeiter, Handwerker, Kaufleute, Beamte gegenüber, welchen bisher ihre Hungerlöhne nicht aufgebessert wer-

den konnten. - Es ist dies jene z w e i t e wichtige Front, von der Generalfeldmarschall GOERING in seiner Rede sprach.

Im Sinne dieser grossen Richtlinien erscheint es zweckmässig und unerlässlich, dass diese zweite Front gerade in Prag nicht geschwächt wird und die volksdeutschen Handwerker und Kaufleute, wie auch Arbeiter und Beamte indess an ihrer Arbeitsstätte, in ihren Betrieben, Werkstätten und Geschäften verbleiben können.

Es kann mit Genugtuung festgestellt werden, dass bereits auch zuständige reichsdeutsche Stellen für diese dringliche Frage Verständnis beweisen und die Anschauung vertreten, dass indess von einer Einrückung der Volksdeutschen im Protektorate und der dadurch bedingten Entblössung der volksdeutschen Wirtschaft Abstand genommen werden soll.

gez. J. Klein

88338

Berlin, den 16. November 1939

19

*Handwritten initials*

An

alle Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten  
des Reichssicherheitshauptamtes

nachrichtlich an:

- Herrn Minister und Staatssekretär Pfundtner  
Reichsführer-~~4~~ und Chef der Deutschen Polizei  
Chef der Sicherheitspolizei und des SD  
Chef der Ordnungspolizei (4 Stück)  
Abteilung I des Reichsministeriums des Innern (4 Stück)  
alle Höheren ~~4~~- und Polizeiführer (für Krakau 4 Stück)  
alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD und  
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und  
des SD in Prag und Krakau  
die ~~4~~- und Polizeiführer in Krakau, Radom, Warschau, Lublin (je  
3 Stück)  
alle Staatspolizei(leit)stellen und  
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD  
in Krakau, Radom, Warschau, Lublin,  
alle Kriminalpolizei(leit)stellen.

*Red stamp: P 26/11*  
*Handwritten: 11/11/39*

Anbei übersende ich eine Zusammenstellung über Behörden-  
aufbau und -besetzung im Generalgouvernement nach dem Stand  
vom 15. November 1939 zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrage:  
gez: Dr. Zindel.



Beglaubigt:  
*Staller*  
Kasszleiangestellte.

*VI 17 Gra.*  
*Handwritten marks*



- Betr.: a) Dienstanweisung für die deutsche Ordnungspolizei,  
b) 2. Verordnung zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über  
das Protektorat Böhmen und Mähren (Aufbauverordnung und Bds-  
Verordnung).

Prag, den 30. Oktober 1939.

30. X. 1939

Herrn Landrat F u c h s

durch die Hand des Herr Unterstaatssekretärs  
zurückgereicht.

Die Vorgänge liegen noch dem Herrn Staatssekretär vor, der sie für die Fertigung eines Berichtes benötigt. Die Vorgänge werden jedoch in Kürze an Ihr Büro zurückgesandt werden.

h.  
Regierungsrat.



6228

II A  
III A

DER BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI  
BEIM REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

PRAG XIX., 2. Oktober 1939.  
Pelléova 14.  
Fernsprecher: 77584 74617 71970

6 3/10  
P 10/X

An den

Herrn Unterstaatssekretär  
Dr. von Burgsdorff,

*Lehr. fräp. bei Zollbeamten*

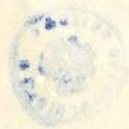
Prag  
Czernin-Palais.

Zur Klärung der Grußfrage zwischen den deutschen und tschechischen uniformierten Verbänden beabsichtige ich, nachstehenden Erlassentwurf dem Herrn Reichsprotektor zur Unterschrift vorzulegen. Ich bitte um Mitteilung, ob gegen diesen Entwurf Bedenken bestehen.

Entwurf.

Zwischen der deutschen Wehrmacht, der deutschen uniformierten Ordnungspolizei und den deutschen Zollbeamten einerseits, der Regierungstruppe, der Gendarmerie, der uniformierten Staatspolizei und den uniformierten Zollbeamten der autonomen Protektoratsverwaltung andererseits, besteht ein gegenseitiges Grußverhältnis. Wie es dem allgemeinen Brauch entspricht, hat der im Dienstrang Tieferstehende den im Dienstrang Höherstehenden zuerst zu grüßen.

32230



St. S. III A

v. Kampff

*Grün Worgany*

Phot 23 RFF

(Auszug aus dem L.V.Bl. 1939  
Teil B Nr. 39 vom 2. Oktober 1939.)

" 316. Ehrenbezeugung zwischen Angehörigen der Regierungstruppe des Protektorates Böhmen und Mähren und der Deutschen Wehrmacht.

" Zwischen den Angehörigen der Regierungstruppe des Protektorates Böhmen und Mähren und der Deutschen Wehrmacht wurde die gegenseitige Grußpflicht hergestellt. Es wird gebeten, dies den unterzeichneten Dienststellen mit der Maßgabe bekannt zu geben, daß die in der Standortdienstvorschrift erlassene Bestimmung über Ehrenbezeugungen des Einzelnen, geschlossener Abteilungen und der allgemeinen Grußpflicht ab 15.9.1939 auch gegenüber den Angehörigen der Regierungstruppe des Protektorates Böhmen und Mähren in Kraft getreten ist.

O.K.W., 22.9.1939,  
14 a W.Allg. (II) Nr. 1482/39.

W.-B., Gruppe z.b.V.  
=====

Prag, d. 9.10.39.  
/G.

Az.RT. Nr.271/39 off.

An

Herrn Staatssekretär Frank ,

Prag ,

Ant des Reichsprotectors ,

mit dem Ersuchen, eine Regelung zwischen den Angehörigen der SS - Verfügungstruppe und der Regierungstruppe treffen zu wollen. Da die Regierungstruppe am 16.d.M. in Uniform erscheinen wird, wäre eine baldige Regelung erwünscht, damit der Wehrmachtbevollmächtigte die nötigen Anordnungen gegenüber der Regierungstruppe treffen kann.

Der Wehrmachtbevollmächtigte

Verteiler:

Staatssekretär Frank.  
Befehlshaber der Ordnungspolizei.  
Chef der Sicherheitspolizei.  
SS-Verfügungstruppe.  
Kreisleitung Prag der NSDAP.

*Werner*  
General der Infanterie.

10 X. 39 17-- 04

*Handwritten signature***Geheim ! Sofort !****Druch G-Fernschreiber !**

Prag, den 10. Oktober 1939.

FS.

**FS. 27885**An  
RFSS und Chef der Deutschen Polizei,  
Berlin.Reichsführer !

Vom Wehrmachtbevollmächtigten wird mir soeben folgender Befehl für die Wehrmacht mitgeteilt:

"Zwischen den Angehörigen der Regierungstruppe des Protektorates Böhmen und Mähren und der Deutschen Wehrmacht wurde die gegenseitige Grusspflicht hergestellt. Es wird gebeten, dies den unterzeichneten Dienststellen mit der Massgabe bekannt zu geben, dass die in der Standortdienstvorschrift erlassene Bestimmung über die Ehrenbezeichnungen des Einzelnen, geschlossener Abteilungen und der allgemeinen Grusspflicht ab 15.9. 1939 auch gegenüber den Angehörigen der Regierungstruppe des Protektorates Böhmen und Mähren in Kraft getreten ist."

Gleichzeitig werde ich ersucht, eine Regelung für Angehörige der Allgemeinen SS, SSVT, SSTV und der Ordnungspolizei zu treffen. Da die Regierungstruppe am 16. d. Mts. im Protektorat zum erstenmal in Uniform erscheint, ist eine sofortige Entscheidung notwendig. Mit Rücksicht auf die einschneidenden Auswirkungen einer derartigen Regelung bitte ich um Ihre persönliche Entscheidung. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Posten der Leibstandarte "Adolf Hitler" jedem vorbeigehenden tschechischen Leutnant der Regierungstruppe die Ehrenbezeichnung leisten oder ein Zug der Leibstandarte beim Vorbeimarschieren Habt-Acht-Stellung mit Augen links befohlen erhält. Ich stehe des-

29a

halb auf dem Standpunkt, dass bei der Allgemeinen SS, SSVT, SSTV sowie bei der Ordnungspolizei keine gegenseitige Grusspflicht im Verhältnis zur Regierungstruppe eingeführt wird, sondern wie bisher von diesen Formationen lediglich auf Gruss gedankt wird. Ich bitte nochmals um sofortige Entscheidung.

Heil Hitler!  
stets Ihr  
gez. Frank  
SS-Brigadeführer.

Die Richtigkeit bescheinigt:

*Keig*

SS-Obersturmführer.



66526

Nach Aufgabe bitte zurück an die  
Adjutantur des Herrn Staatssekretärs  
Frank(in Verschlussmappe)

Geheim ! Sofort !

Druch G-Fernschreiber !

Prag, den 10. Oktober 1939.

An  
RFSS und Chef der Deutschen Polizei,

Beirlein.

Reichsführer !

Vom Wehrmachtbevollmächtigten wird mir soeben folgender Befehl für die Wehrmacht mitgeteilt:

"Zwischen den Angehörigen der Regierungstruppe des Protektorates Böhmen und Mähren und der Deutschen Wehrmacht wurde die gegenseitige Grusspflicht hergestellt. Es wird gebeten, dies den unterzeichneten Dienststellen mit der Massgabe bekannt zu geben, dass die in der Standortdienstvorschrift erlassene Bestimmung über die Ehrenbezeichnungen des Einzelnen, geschlossener Abteilungen und der allgemeinen Grusspflicht ab 15.9.1939 auch gegenüber den Angehörigen der Regierungstruppe des Protektorates Böhmen und Mähren in Kraft getreten ist."

Gleichzeitig werde ich ersucht, eine Regelung für Angehörige der Allgemeinen SS, SSVT, SSTV und der Ordnungspolizei zu treffen. Da die Regierungstruppe am 16.d.Mts. im Protektorat zum erstenmal in Uniform erscheint, ist eine sofortige Entscheidung notwendig. Mit Rücksicht auf die einschneidenden Auswirkungen einer derartigen Regelung bitte ich um Ihre persönliche Entscheidung. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Posten der Leibstandarte "Adolf Hitler" jedem vorbeigehenden tschechischen Leutnant der Regierungstruppe die Ehrenbezeichnung leisten oder ein Zug der Leibstandarte beim Vorbeimarschieren Habt-Acht-Stellung mit Augen links befohlen erhält. Ich stehe des-

Nach Aufgabe bitte zurück an die  
Adjutantur des Herrn Staatssekretärs  
(Frank in Verschlussmappe)

25 25a

G e h e i m !  
Druck : G-Formaschreiber !

halb auf dem Standpunkt, dass bei der Allgemeinen SS, SSVT, SSTV sowie bei der Ordnungspolizei keine gegenseitige Grusspflicht im Verhältnis zur Regierungstruppe eingeführt wird, sondern wie bisher von diesen Formationen lediglich auf Gruss gedankt wird. Ich bitte nochmals um sofortige Entscheidung.

Reichsführer !

H e i l H i t l e r !  
stets Ihr  
gez. F r a n k

SS-Brigadeführer.

Die Richtigkeit bescheinigt:

SS-Obersturmführer.



66525

Nach Aufgabe bitte zurück an die  
Adjutantur des Herrn Staatssekretärs  
Frank(in Verschlussmappe)

Prag, den 14. Oktober 1939.

1.) V e r m e r k .

Das fragliche FS ist in Abwesenheit des Reichsführers SS SS-Gruppenführer H e y d r i c h vorgelegt worden. Ueber den Inhalt des FS hat sich Gruppenführer Heydrich mit SS-Obersturmbannführer Böhme ausgesprochen und diesen beauftragt, SS-Brigadeführer Frank mitzuteilen, dass er (Gruppenführer Heydrich) auf das FS wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung keine Entscheidung treffen könne, vielmehr die Angelegenheit dem Reichsführer SS vortragen müsse. Jedenfalls werde dafür gesorgt werden, dass die Entscheidung des Reichsführers SS am 14.10.1939 Brigadeführer Frank vorläge.

- 2.) Mit diesem Vermerk und 2 losen Anlagen dem Herrn Staatssekretär vorgelegt.

*[Handwritten signature]*

*[Red handwritten mark]*  
157 X



66254

*[Handwritten scribble]*

**Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Prag**  
Fernschreibvermittlung

27

Aufgenommen				Raum für Eingangsstempel	Befördert			
Tag	Monat	Jahr	Zeit		Tag	Monat	Jahr	Zeit
16	10	39	17--	P 1617				
			durch 2/4/39		an			durch
<b>Abt.</b>								
<b>f.S.-Nr. 28637</b>					Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben Fernspruch			

++ PERS. STAB RFSS BERLIN NR. 1992 16.10.39 17.32 GUT. =

===== AN SS- BRIF. F R A N K , PRAG. =====  
 BEZUG: FS. V. 1010.39 PRAG NR. 27 885 DR. STL. =====  
 GENEHMIGE FUER SS, SS-VT., SS-TV. UND ORDNUNGSPOLIZEI  
 KAMERADSCHAFTLICHEN GRUSS MIT TSCHECHISCHER  
 REGIERUNGSTRUPPE . MEHR NICHT.  
 GENAUE ANWEISUNGEN FOLGEN. =====

GEZ. H. H I M M L E R , RFSS U. CHEF D. D. POL.+++++

S e f t r

2788

Kommandantur-Befehl Nr. 114  
=====

*Handwritten:* 19/10  
*Handwritten:* 19/10

1.) Grussverhältnis zwischen der deutschen Wehrmacht und der Regierungstruppe des Protektorates Böhmen und Mähren.

Mit sofortiger Wirkung besteht zwischen der im Protektorat aufgestellten Regierungstruppe und der deutschen Wehrmacht die Grusspflicht.

Für die Erweisung von Ehrenbezeugungen findet die H.Dv. 131 sinngemässe Anwendung. Entsprechend Bekanntgabe bezw. Befehlungen haben zu erfolgen.

Uniformtafeln der Regierungstruppe gelangen in Kürze zur Ausgabe. (AII)

2.) Prager Wochenschau.

Den Truppenteilen und Dienststellen gehen nach Sonderverteiler periodisch Exemplare der Zeitschrift "Prager Wochenschau" zwecks Verteilung an die Angehörigen zu. (B)

Notiz:

Spielfolge im tschechischen Nationaltheater.

Mittwoch	18.10.	"Fra Diavolo"	Oper	Beginn 19 Uhr
Freitag	20.10.	"Eugen Onegin"	Oper	" 19 Uhr
Sonntag	22.10.	"Cet a Kača"	Oper v. Dvořak	" 15 Uhr
"	22.10.	"Zwei Witwen"	Oper v. Smetana	19 Uhr

Spielfolge im Interimstheater.

Dienstag	17.10.	"Turandot"	Beginn 19.30 Uhr
Sonnabend	21.10.	"Die verkaufte Braut"	" 15.00 Uhr
"	21.10.	"Turandot"	" 19.30 Uhr.

gez. v. B r i e s e n

Für die Richtigkeit:

*Handwritten signature: Moering*  
Major und Adjutant



*Handwritten:* 114

21. Oktober 1939.

St.S. 217/39.

23.10. 1939

An den

Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei,  
Berlin.

Reichsführer !

In Sachen Grussverhältnis zwischen der deutschen Wehrmacht und der Regierungstruppe des Protektorats Böhmen und Mähren überreiche ich befehlsgemäss in Form von Fotokopien die mir bislang von der Wehrmacht zugegangenen Schriftsätze zur Kenntnis. Inzwischen ist auf der Grundlage der mit Ihnen am 18.10.1939 gehaltenen Besprechung über das Grussverhältnis zwischen der Schutzstaffel und der Ordnungspolizei einerseits und der Regierungstruppe andererseits an die allgemeine SS, die SS-VT, die SS-TV, den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und den Befehlshaber der Ordnungspolizei von mir die Anweisung ergangen, dass gegenüber der Regierungstruppe keine Grusspflicht, sondern lediglich ein freiwilliges Grussverhältnis bestehe.

Heil Hitler !  
stets Ihr

15230

21. Oktober 1939.

St.S. 217 a/39.

Gravesverhältnis zwischen der Schutzstaffel  
und der Ordnungspolizei einerseits und der  
Regierungstruppe andererseits.

Vorgang: Ohne.

2.3.

X.

1939

An den

- a) Führer des SS-Abschnittes XXXIX,  
SS-Oberführer Opländer,  
b) Standortältesten der SS-VT, SS-Obersturmbann-  
führer Deutsch,  
c) Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
SS-Oberführer Dr. Stahlecker,  
d) Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
Generalleutnant v. Kemptz,  
an e) SS-Obersturmbannführer Böhme,  
alle Prag.

Der RFSS und Chef der Deutschen Polizei hat ent-  
schieden, dass gegenüber der Regierungstruppe keine Grava-  
pflicht, sondern lediglich ein freiwilliges Gravesverhält-  
nis besteht. Ich ersuche um Bekanntgabe. Das Gravesverhält-  
nis ist so zu handhaben, dass der jüngere den in Dienst-  
rang gleichen, aber älteren Formationsangehörigen und der  
im Dienstrang niedere den im Dienstrang höheren Formations-  
angehörigen grüßen soll.



Heil Hitler!

SS-Brigadeführer.

00230

21. Oktober 1939.

St.S. 217 b/39.

An Herrn

Grussverhältnis zwischen der Schutzstaffel und der Ordnungspolizei einerseits und der Regierungstruppe anderseits.

*Handwritten notes:* 2201, 2201, 2201, 2201, 2201

Vorgang: Dort.Schrb. vom 9.10.1939 - Zeichen Gruppe z.b.V. Az.RT. Nr. 271/39 off.

*Handwritten notes:* Durchsicht überende... Schreiben des Herrn Wehrmacht... 1939 - Zeichen Gruppe z.b.V. Az.RT. Nr. 271/39 off.

An den  
Wehrmachtbevollmächtigten  
Herrn General **F r i d e r i c i**,

*Handwritten:* Heil Hitler  
Prag.

*Handwritten:* Frank

Der RFSS und Chef der Deutschen Polizei hat entschieden, dass für die Schutzstaffel und die Ordnungspolizei gegenüber der Regierungstruppe keine Grusspflicht, sondern lediglich ein freiwilliges Grussverhältnis bestehe. Ich habe eine dementsprechende Anordnung an den Führer des SS-Abschnittes XXXIX, an den Standortältesten der SS-VT Prag, an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und an den Befehlshaber der Ordnungspolizei erlassen. Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.



*Red stamp:* 21729

Heil Hitler !

gez. **F r a n k**.  
SS-Brigadeführer.

Bitte wenden !

18

31a

21. Oktober 1939

23. 4/1939

St. S. 217 6739

An Herrn

Kreisleiter Ing. Konstantin Höss,

Prag.

Durchschrift übersende ich unter Bezugnahme auf das Schreiben des Herrn Wehrmachtbevollmächtigten vom 9.10.1939 - Zeichen Gruppe z.b.V. Az. RT. Nr. 271/39 off. zu Kenntnis.

Heil Hitler!

*Prany*

5.) Z.d.A.



Heil Hitler!

66519

Gen. Frank,  
SS-Brigadeführer.

Bitte wenden!

A b s c h r i f t :

Der Wehrmachtsbevollmächtigte  
im Protektorat Böhmen u. Mähren.

Prag, den 27. Oktober 1939.

Gruppe z. b. V.

Az. R. T. Nr. 335/1/39 off.

Betr.: Grußpflicht zwischen Schutzstaffel und  
Ordnungspolizei einerseits und der Regie-  
rungstruppe andererseits.

Vorg.: Der Höhere SS-u. Polizeiführer beim  
Reichsprotector in Böhmen u. Mähren  
Nr. St. S. 217 b/39 v. 21.10.39.

An den

Standortältesten der SS-Verfügungstruppe

Prag XIX

Schulgasse.

Der Wehrmachtsbevollmächtigte bittet auf Grund o. a.  
Schreibens um die Verordnungen, die die SS-Verfügungstruppe  
bezüglich des freiwilligen Grussverhältnisses gegenüber der  
Regierungstruppe getroffen hatte, um gleichlautende Anord-  
nungen bezüglich der Regierungstruppe zu treffen.

Von besonderem Interesse ist die Grußform geschlosse-  
ner Formationen und der Gruss von Standarten und Fahnen.

Für den Wehrmachtsbevollmächtigten  
der Chef des Stabes  
i. A.

Unterschrift.

Oberst.

F. d. R.

SS-Oberstuf. u. Adjut.

*Hergang?*

Standortältester der *W*-VT.  
P r a g

Prag, den 20. November 1933

Betr.: Grußpflicht zwischen *W* und Ordnungspolizei einerseits und  
der Regierungstruppe andererseits.

Bezug: W.B. Gruppe z.b.V. Az. R.T. Nr. 335/1/39 off v. 27.10.39

Anlagen: -1-

An den  
Höheren *W*- und Polizeiführer  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
Herrn Staatssekretär, *W*-Gruppenführer Frank  
P r a g . -

Der St.O.Ä.d.*W*-VT.Prag überreicht in der Anlage abschriftlich ein  
Schreiben des Wehrmachtbevollmächtigten im Protectorat Böhmen und  
Mähren mit der Bitte um Entscheidung.

6213

Der Standortälteste der *W*-VT.Prag

*[Signature]*  
*W*-Standartenführer.



Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 15.1.1940.

- Ia 32<sup>00</sup> -

---

An den

Herrn Wehrmachtbevollmächtigten  
beim Reichsprotector in Böhmen u. Mähren  
Gruppe z.b.V.

Prag.

---

Betr.: Freiwillige Grußpflicht zwischen  
der Ordnungspolizei und der Reg.-Truppe.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 8.11.39  
Nr. 362/1/39 off. Az.R.T.

Zwischen der Deutschen Polizei und der tschechischen  
Regierungstruppe besteht kein Grußverhältnis. Z.Zt. haben  
die Angehörigen der Polizei und  $\frac{1}{2}$  lediglich für einen darge-  
botenen Gruß zu danken.

Für den Befehlshaber:

Der Chef des Stabes :

I.A.

gez. Engelhaupt

f. d. R.

Wissne

Maj. d. L. P.

Prag, den 3. Februar 1940

**Der Wehrmachtbevollmächtigte**  
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

Gruppe z. b. V.

Az. RTg. Nr. 118/40 off.

An den

Höheren SS- und Polizeiführer beim  
Reichsprotektor in Böhmen u. Mähren,  
Herrn Staatssekretär K. H. Frank,

Prag.

Betr.: Grußverhältnis zwischen  
der SS und der Ordnungspolizei einerseits und  
der Reg. Truppe andererseits.

Vorgang: Dort. Schr. Nr. St.S. 217/b/39.  
vom 21. Oktober 1939.

Der höhere SS- und Polizeiführer in Böhmen und Mähren.			
f3-			
Eingang am: - 8. II. 1940			fnlg.:
Führer	Stabsf.	fbt.	Bearb.

Gemäß dortigem Schreiben St.S. 217 b/39 v. 21.10.1939 besteht für die Schutzstaffel und die Ordnungspolizei gegenüber der Regierungstruppe ein freiwilliges Grußverhältnis. In diesem Sinne sind seinerzeit von hier aus entsprechende Mitteilungen an die zuständigen Stellen ergangen. - Im Schreiben des Befehlshabers der Ordnungspolizei Ia - 32<sup>00</sup> - vom 15.1.40 wird mitgeteilt, daß zwischen der deutschen Polizei und der tschechischen Regierungstruppe kein Grußverhältnis bestehe, die Angehörigen der Polizei und SS hätten lediglich für einen dargebotenen Gruß zu danken.

Es wird um Mitteilung gebeten, in welchem Sinne die Regierungstruppe, die sich verschiedentlich hierher gewandt hat, nunmehr zu orientieren ist.

Der Wehrmachtbevollmächtigte  
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren

*Hindrich*  
General der Infanterie.

*Freiwilligkeit!*  
*Grußverhältnis!*  
*12/II*

**Der Wehrmachtbevollmächtigte**  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Prag, den 2. April 1940.

Gruppe z. b. V.

=====  
Az. H/g Nr. 118/1/40 off.

**Büro des Staatssekretärs**  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 3. APR. 1940  
Tgb. Nr.: 2206

An

den Höheren SS- und Polizeiführer beim  
Reichsprotector in Böhmen/Mähren  
Herrn Staatssekretär K.H.F r a n k

P r a g  
-----

Betr.: Grussverhältnis zwischen der SS  
und der Ordnungspolizei einerseits  
und der Reg. Truppe andererseits.

Vorg.: W.B.Gr.z.b.V. Az. RTg Nr. 118/40 off.  
vom 3. 2. 40.

Der Wehrmachtbevollmächtigte bittet um Erledigung  
des o. a. Schreibens.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten  
Der Chef des Stabes  
I. A.

*Jaymann*  
Oberst



11739

**Der Wehrmachtbevollmächtigte**  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Gruppe z. b. V.

Az. H/G Nr. 435/40 off.



An den Höheren SS- und Polizeiführer beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Herrn Staatssekretär K. H. Frank

P r a g

Betr.: Grussverhältnis zwischen der  
Deutschen Ordnungspolizei und  
der Regierungstruppe.

Am 5.4. hatte der Hptm. der Schutzpolizei Scheinhütte den Unteroffizier der Regierungstruppe Rudolf Slach von der 4.Komp. des II.Batl., Ausweis-Nr. 01382, wegen Grussverweigerung sicherstellen lassen. Der Wehrmachtbevollmächtigte hat mit Rücksicht auf den seinerzeit von hier aus gegebenen Befehl, dass zwischen der Reg.-Truppe und der Schutzpolizei ein freiwilliges Grussverhältnis besteht, angeordnet, den Unteroffizier Slach zur Verantwortung zu ziehen.

Diese Sicherstellung nimmt der Wehrmachtbevollmächtigte zum Anlass festzustellen, dass das Grussverhältnis zwischen Schutzpolizei und Regierungstruppe noch nicht geklärt ist.

In Schreiben Az. RTg Nr. 118/40 vom 3.2.40 hat der Wehrmachtbevollmächtigte neuerdings eine Regelung angeregt auf Grund eines Schreibens des Herrn Staatssekretär Nr. 217/b/39 vom 21.10.39, wonach ein freiwilliges Grussverhältnis seitens des Herrn Staatssekretär angeordnet wurde.

Im Schreiben des Befehlshaber der Ordnungspolizei beim R.Prot. I a 32 00 vom 15.1.40 wurde dem Wehrmachtbevollmächtigten mitgeteilt, dass zwischen der Deutschen Polizei und der tschechischen Regierungstruppe kein Grussverhältnis besteht, die Angehörigen der Polizei und der SS hätten lediglich für einen dargebotenen Gruss zu danken.

Eine weitere Regelung ist bedauerlicherweise bisher nicht erfolgt.

*Gen. n. Rauff  
zum Reichsprotector 22/40*

- 2 -

Der Wehrmachtbevollmächtigte sieht in der Zukunft, falls das Grussverhältnis nicht geregelt wird, hierin eine unerwünschte Quelle der Reibungen.

Der Wehrmachtbevollmächtigte

gez. Friderici

General der Infanterie

F.d.R.



Oberst



1923

A b s c h r i f t .

39-1 3924

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
Gruppe z.b.V.

Prag, den 3. Febr. 1940

=====  
Az. RTg Nr. 118/40 off.  
Nr. 2556/39 geh.

An  
den Höheren SS- und Polizeiführer beim  
Reichsprotector in Böhmen/Mähren  
Herrn Staatssekretär K.H. F r a n k

P r a g

Betr.: Grussverhältnis zwischen der SS und  
der Ordnungspolizei einerseits und der  
Regierungstruppe andererseits.

Vorg.: Dort. Schr. Nr. St.S.217/b/39  
vom 21. Oktober 1939.

Gemäss dortigem Schreiben St.S.217/B/39 vom 21.10.39  
besteht für die Schutzstaffel und die Ordnungspolizei ge-  
genüber der Reg.Tr. ein freiwilliges Grussverhältnis. In  
diesem Sinne sind seinerzeit von hier aus entsprechende Mit-  
teilungen an die zuständigen Stellen ergangen.

Im Schreiben des Befehlshabers der Ordnungspolizei Ia  
32<sup>00</sup> vom 15.1.40 wird mitgeteilt, dass zwischen der deutschen  
Polizei und der tschechischen Regierungstruppe kein Gruss-  
verhältnis besteht, die Angehörigen der Polizei und SS hätten  
lediglich für einen dargebotenen Gruss zu danken.

Es wird um Mitteilung gebeten, in welchem Sinne die  
Regierungstruppe, die sich verschiedentlich hierher gewandt  
hat, nunmehr zu orientieren ist.

F.d.R.

*Kuyrman*  
Oberst

01700

Der Wehrmachtbevollmächtigte

gez. Friderici  
General der Infanterie

**Der Wehrmachtbevollmächtigte**  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Prag, den 25. April 1940

Gruppe z. b. V.

=====  
Az. H/G Nr. 118/1/40 off.

An

den Höheren SS- und Polizeiführer beim  
Reichsprotector in Böhmen/Mähren  
Herrn Staatssekretär K. H. Frank

Prag

Der Höhere SS- und Polizeiführer in Böhmen und Mähren.			
15-			
Eingang am: 30. IV. 1940			Anlg.: /
Führer	Stabsf.	Abt.	Bearb.

Betr.: Grussverhältnis zwischen der SS und  
der Ordnungspolizei einerseits und  
der Regierungstruppe andererseits.

In der Anlage wird o. a. Schreiben vom 3.2.40  
lt. mündlicher Vereinbarung in Abschrift übersandt.

1 Anlage

Für den Wehrmachtbevollmächtigten  
Der Chef des Stabes

I. A.

*Jugurmeny*

Oberst



11889

DER BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI  
BEIM REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

-Ib 32<sup>00</sup> -

PRAG XIX., 27. April 1940.  
~~Präsident~~ Gen. Roettig, Str. 14  
Fernsprecher: 77355

An den

Höheren *Gen. Gruppenführer* - und Polizeiführer  
Herrn Staatssekretär K.H. F r a n k,  
- Gruppenführer

P R A G.

Unter Bezugnahme auf die heutige Rück-  
sprache zwischen Ihnen *(Gen. Gruppenführer)* und dem Unterzeichneten, rege ich  
an, daß das derzeitige Grußverhältnis zwischen der  
Allgemeinen *Gen. Gruppenführer* und der Wehrmacht in ein festes Grußver-  
hältnis gebracht wird und daß nach Klärung dieses Gruß-  
verhältnisses durch den Reichsführer *Gen. Gruppenführer* - und Chef der  
Deutschen Polizei, auch die Frage des Grußverhältnisses  
zwischen der deutschen uniformierten Polizei und den  
uniformierten Teilen der Polizei der Protektoratsver-  
waltung Böhmen und Mähren, einschließlich der Regierungstruppe,  
nochmals einer Prüfung unterzogen wird.

v. Kämpf

Der höhere <i>Gen. Gruppenführer</i> - und Polizeiführer in Böhmen und Mähren.			
R3-			
Eingang am: 30. IV. 1940		Anlg.:	
Führer	Stabsf.	Abt.	Bearb.

1115

Prag, den 24. Mai 1940.

Prag, den 24. Mai 1940.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Reichsprätor in Böhmen u. Mähren	
Eingegangen am 27. MAI 1940	

G.R. mit 19 Anlagen

Herrn Generalleutnant v. K a m p t z,  
P r a g ,

-----

*Abgelehnt  
Wassner 2/6.*

mit der Bitte übersandt, Ihren in dem Schreiben des Wehrmachtbevollmächtigten vom 15.4.1940 - Zeichen Gruppe z.b.V. Az.H/G Nr. 435/40 off. erwähnten Schriftsatz vom 15.1.1940 - Zeichen Ia 3200 für kurze Zeit zur Einsichtnahme anzuschliessen. Ich habe von 44-Gruppenführer Frank den Auftrag erhalten, dem Wehrmachtbevollmächtigten mitzuteilen, dass keine Veranlassung bestände, die ihm unter dem 21.10.1939 - Zeichen St. S. 217b/39, betr. Grussverhältnis zwischen der Schutzstaffel und der Ordnungspolizei einerseits und der Regierungstruppe andererseits, übermittelte Entscheidung einer Korrektur zu unterziehen. Das bedeutet, dass es bei dem freiwilligen Grussverhältnis bleibt und dass lediglich bei dem Reichsführer 44 noch zu klären ist, wie das Grussverhältnis zwischen der Ordnungspolizei und der tschechischen Polizei gestaltet werden soll. In dieser Frage möchte ich sobald als möglich die Vorentscheidung von Gruppenführer Frank herbeiführen und ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie mir Ihren Standpunkt zur Sache mitteilen würden.

80289

Heil Hitler!

*Für Ordnungspol. kommt zufällig  
Dinur Lösung in Frage, die von der 44-Sturmabteilung  
für die 44 getroffen wurde abmingle*

*W 22*

*Handwritten signature*

41a

Prag, den 6.6.1940.

Prag, den 24. Mai 1940.



G.R. mit Anlagen 19

Herrn  
Oberregierungsrat Dr. Gies  
- 44 - Sturmbannführer -

in P r a g ,

25

unter Beifügung einer Abschrift des Schriftsatzes vom 15.1.1940  
- Ia 32<sup>00</sup> - zurückgesandt.

Ich nehme Bezug auf meine Rücksprache in der Angelegenheit mit dem Herrn Staatssekretär, 44-Gruppenführer K.H. Frank vom 4.6.1940 und bemerke, daß hinsichtlich des Großverhältnisses zwischen der Ordnungspolizei und der tschechischen Polizei keine von der 44 abweichende Lösung getroffen werden ~~soll~~ kann.  
Insgesamt 20 Anlagen.

Heil Hitler !

*v. Kamph*

Generalleutnant der Ordnungspolizei.



66508

Heil Hitler !

*Handwritten notes and signatures at the bottom of the page.*

Prag, den 19. September 1939.

19. IX. 1939

An

SS-Oberführer S c h e r n e r ,  
P r a g .

Im Auftrage von SS-Brigadeführer F r a n k  
bitte ich, zu veranlassen, dass der SS-Unterscharführer  
Helmuth S o r s aus Dortmund, 30. SS-Standarte, der  
zur Pol.Verstärkung eingezogen ist und derzeit Dienst  
bei einem E-Sturmabn in Breslau versieht, zu Ihrer  
Standarte versetzt wird. Sollten Bedenken bestehen oder  
Schwierigkeiten auszuräumen sein, soll an Brigadeführer  
Frank berichtet werden, der alsdann in der Angelegenheit  
mit SS-Gruppenführer Bicke in Verbindung treten wird.

*b.*  
SS-Hauptsturmführer.



68207

VI A.

43

Der Reichsführer- $\frac{1}{4}$

Berlin, den 18. September 1939.

19.9.39

und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern.  
O-Kdo.W 2.101 d Nr.74/39.

**Schnellbrief**

Betr.: Beschaffung von Dienstschuhzeug für die Polizei.

(1) Durch die Anordnung 55 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Beschlagnahme- und Verarbeitungsanweisungen) vom 3. September 1939 Deutscher Reichsanzeiger und Pr.Staatsanzeiger Nr.204 ist das in den ledererzeugenden und lederverarbeitenden Betrieben vorhandene Leder beschlagnahmt. Auf Grund dieser Anordnung haben die Schuhfabriken keine Möglichkeit, bereits erteilte Aufträge für die Polizei auszuführen oder neue Aufträge zu übernehmen.

(2)

An

- a) das Pol.-Beschaffungsamt  
in Berlin NW 7, Hannoversche Str.28;
- b) das Pol.-Beschaffungsamt  
in Weimar, Amalienstr.5;
- c) das Pol.-Beschaffungsamt  
in Wien V, Spengergasse 18;
- d) die Polizeipräsidenten (Direktoren)  
in Königsberg, Tilsit, Memel, Elbing, Berlin, Potsdam,  
Frankfurt/Oder, Stettin, Schneidemühl, Breslau, Waldenburg,  
Oppeln, Gleiwitz, Magdeburg, Halle, Weißenfels, Erfurt,  
Suhl, Flensburg, Kiel, Lübeck, Hannover, Cuxhaven, Münster,  
Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Hamm, Kassel, Hanau,  
Wiesbaden, Frankfurt/Main, Koblenz, Düsseldorf, Duisburg,  
Oberhausen, Essen, Wuppertal, Gladbach-Rh., Köln, Aachen,  
München, Nürnberg, Fürth, Hof, Augsburg, Würzburg,  
Regensburg, Ludwigshafen, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim,  
Freiburg i.Br., Konstanz, Darmstadt, Offenbach, Gießen,  
Mainz, Worms, Weimar, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen,  
Zwickau, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Dessau, Saarbrücken,  
Wilhelmshaven, Rostock, Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck,  
Klagenfurt, Troppau, Reichenberg, Aussig, Brüx und Karlsbad;
- e) die Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer -nachrichtlich-;
- f) die Inspekture der Ordnungspolizei -nachrichtlich-.

VA  
E

843a

(2) Auf meine Veranlassung hin hat sich die Reichsstelle für Lederwirtschaft in Berlin W 9, Potsdamer Str.5, bereit erklärt, zur Beschaffung des dringenden Bedarfes an Dienstschuhzeug für die Polizei an die Auftraggeber vorläufig Einzel-Beschaffungsgenehmigungen zu erteilen.

(3) Die Beschaffungsgenehmigungen sind von den Auftraggebern bei der unter (2) genannten Reichsstelle schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muß enthalten:

- a) Name und Wohnort des Auftragnehmers,
- b) die Auftragsmenge,
- c) die genaue Bezeichnung des zu beschaffenden Dienstschuhzeuges,
- d) eine eingehende Begründung, zu welchem Zweck - nicht Vorrat - und für welche Pol.-Formation die Beschaffung erfolgt und ob die Beschaffung dringend ist,
- e) das Aktenzeichen der Einwilligung des Reichswirtschaftsministers zu der Beschaffung, sofern eine Einwilligung vorliegt.

(4) Sofern die Firmen, die bereits Aufträge auf Lieferung von Dienstschuhzeug für die Polizei übernommen haben, jetzt mitteilen, daß sie ohne Genehmigung der hierfür zuständigen Stelle die Lieferung nicht ausführen könnten, ist die Beschaffungsgenehmigung umgehend zu beantragen und nach Eingang den Firmen zu übersenden.

Bei der Ausschreibung des künftigen Bedarfs ist den beteiligten Firmen gleich in dem Ausschreiben mitzuteilen, daß für den Auftrag eine Beschaffungsgenehmigung erteilt wird.

(5) Über das Verfahren bei der Beschaffung der übrigen Gegenstände aus Leder für die Polizei folgt besonderer Erlaß.

(6) Die mir vorgelegten Berichte über Schwierigkeiten in der Beschaffung von Dienstschuhzeug finden hierdurch ihre Erledigung.

Im Auftrage:

gez. von Bomhard.

Beglaubigt:

*T. W.*

Verwaltungssekretär.

Lb.



66506

Der Reichsführer **¶**  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
O-Kdo. W 1 100 Nr. 137/39

Berlin, den 18. September 1939

44

*Sy 22/9.*

**Schnellbrief**

*9/22/9.*

An

- a) alle Höheren ¶ - und Polizeiführer  
-mit Nebenabdr.f.d.Inspekteure der O.P.-,
- b) den Reichskommissar für das Saarland,  
die Landesregierungen außer Preußen, Bayern und Sachsen  
( für Baden auch 1 Nebenabdr.f.d.Landeskommissüre),  
die Landeshauptmannschaften in Österreich,  
die Regierungspräsidenten in Preußen, Bayern, Sachsen  
und im Sudetengau,
- c) die Polizeipräsidenten in Berlin und Wien  
-mit 1 Nebenabdr.f.d.Kommandos der Schutzpolizei  
und 5 Nebenabdr.für die Verwaltung-,
- d) die staatlichen Polizei-Verwaltungen (Bekleidungslieferstellen)  
in Königsberg, Tilsit, Elbing, Potsdam, Frankfurt/O., Stettin,  
Schneidemühl, Breslau, Waldenburg, Oppeln, Gleiwitz, Magdeburg,  
Halle, Weißenfels, Erfurt, Suhl, Flensburg, Kiel, Lübeck,  
Hannover, Cuxhaven, Münster, Recklinghausen, Bochum, Dortmund,  
Hamm, Kassel, Hanau, Wiesbaden, Frankfurt/M., Koblenz,  
Düsseldorf, Duisburg, Oberhausen, Essen, Wuppertal, Gladbach-Rheydt,  
Köln, Aachen, München, Nürnberg/Fürth, Hof, Augsburg, Würzburg,  
Regensburg, Ludwigshafen, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim,  
Freiburg, Konstanz, Darmstadt, Offenbach, Giessen, Mainz, Worms,  
Weimar, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zwickau, Braunschweig,  
Hamburg, Bremen, Dessau, Saarbrücken, Wilhelmshaven, Rostock,  
Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Troppau, Reichenberg,  
Aussig, Brüx und Karlsbad.

*VI A*

Betr.

*III E*

08200

Betr.: Dienstkleidung für den VPS usw.

- 
- (1) Der an die staatl. Pol.-Verw. (Bekleidungsstellen) gerichtete RdErl. vom 8.9.1939 -O-Kdo. W 1.100 Nr. 135/39 (n.v.) - wird aufgehoben.
  - (2) Zur Einkleidung des VPS- und zur Bereitstellung von Bekleidungsreserven sind von den Pol.-Verwaltungen (Bekleidungsstellen) sofort alle noch in Händen der unkündbar und kündbar angestellten Beamten der Schutzpolizei und Gendarmerie befindlichen Tuchbekleidungsstücke alter Art, und zwar Waffenröcke (Rockblusen und Sommerrockblusen), Stiefelhosen, lange Hosen, Reithosen, Mäntel und Mützen einzuziehen.
  - (3) Für die eingezogenen noch tragfähigen Stücke ist den Beamten der wirkliche Wert, der durch Abschätzung festzustellen ist, in ihren Bekleidungskonten gutzuschreiben. Für Stücke, die nicht wieder tragfähig hergestellt werden können, ist den unkündbar angestellten Beamten sowie den kündbar angestellten Beamten der Gendarmerie des Einzeldienstes der Altmaterialwert (vergl. RdErl.v. 15.5.1939 RMBliV.S.1131) in den Bekleidungskonten gutzuschreiben.  
An Stelle der Gutschrift in den Bekleidungskonten können den unkündbar angestellten Beamten sowie den kündbar angestellten Beamten der Gendarmerie des Einzeldienstes die Abschätzungsbeträge auf Wunsch bar gezahlt werden.
  - (4) Außer den in Abs. (2) genannten Tuchbekleidungsstücken ist von allen unkündbar angestellten Beamten sowie von den kündbar angestellten Beamten der Gendarmerie des Einzeldienstes das in ihr Eigentum übergegangene und zum Dienst nicht mehr benötigte Pol.-Schuhzeug (Schnüschuhe, Schaftstiefel, Reitstiefel und Leder-gamaschen) einzuziehen, soweit es noch brauchbar ist oder brauchbar hergestellt werden kann. Der Geldwert (Abschätzungswert) ist gleichfalls in den Bekleidungskonten gutzuschreiben oder auf Wunsch bar zu zahlen.
  - (5) Ferner ist von allen Beamten der Schutzpolizei, Gendarmerie (einschl. mot. Gendarmerie) und Wasserschutzpolizei das eine Garnitur überschreitende Lederzeug (Leibriemen, Leibriementaschen, Schulterriemen und Patronentaschen) einzuziehen, und zwar ohne Gutschrift der Geldwerte in den Bekleidungskonten.

Der Reichsführer //

Berlin, den 18. September 1939

45

und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
O-Kdo. W 1 100 Nr. 137/39

**Schnellbrief**

An

- a) alle Höheren // - und Polizeiführer  
-mit Nebenabdr.f.d.Inspekteure der O.P.-,
- b) den Reichskommissar für das Saarland,  
die Landesregierungen außer Preußen, Bayern und Sachsen  
( für Baden auch 1 Nebenabdr.f.d.Landeskommissäre),  
die Landeshauptmannschaften in Österreich,  
die Regierungspräsidenten in Preußen, Bayern, Sachsen  
und im Sudetengau,
- c) die Polizeipräsidenten in Berlin und Wien  
-mit 1 Nebenabdr.f.d.Kommandos der Schutzpolizei  
und 5 Nebenabdr.für die Verwaltung-,
- d) die staatlichen Polizei-Verwaltungen (Bekleidungsstellen)  
in Königsberg, Tilsit, Elbing, Potsdam, Frankfurt/O., Stettin,  
Schneidemühl, Breslau, Waldenburg, Oppeln, Gleiwitz, Magdeburg,  
Halle, Weißenfels, Erfurt, Suhl, Flensburg, Kiel, Lübeck,  
Hannover, Cuxhaven, Münster, Recklinghausen, Bochum, Dortmund,  
Hamm, Kassel, Hanau, Wiesbaden, Frankfurt/M., Koblenz,  
Düsseldorf, Duisburg, Oberhausen, Essen, Wuppertal, Gladbach-Rheydt,  
Köln, Aachen, München, Nürnberg/Fürth, Hof, Augsburg, Würzburg,  
Regensburg, Ludwigshafen, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim,  
Freiburg, Konstanz, Darmstadt, Offenbach, Giessen, Mainz, Worms,  
Weimar, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zwickau, Braunschweig,  
Hamburg, Bremen, Dessau, Saarbrücken, Wilhelmshaven, Rostock,  
Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Troppau, Reichenberg,  
Aussig, Brüx und Karlsbad.

Betr.

10380

Betr.: Dienstkleidung für den VPS usw.

- (1) Der an die staatl. Pol.-Verw. (Bekleidungslieferstellen) gerichtete RdErl. vom 8.9.1939 -O-Kdo. W 1.100 Nr. 135/39 (n.v.) - wird aufgehoben.
- (2) Zur Einkleidung des VPS- und zur Bereitstellung von Bekleidungsreserven sind von den Pol.-Verwaltungen (Bekleidungs-lieferstellen) sofort alle noch in Händen der unkündbar und kündbar angestellten Beamten der Schutzpolizei und Gendarmerie befindlichen Tuchbekleidungsstücke alter Art, und zwar Waffen-röcke (Rockblusen und Sommerrockblusen), Stiefelhosen, lange Hosen, Reithosen, Mäntel und Mützen einzuziehen.
- (3) Für die eingezogenen noch tragfähigen Stücke ist den Beamten der wirkliche Wert, der durch Abschätzung festzustellen ist, in ihren Bekleidungskonten gutzuschreiben. Für Stücke, die nicht wieder tragfähig hergestellt werden können, ist den unkündbar angestellten Beamten sowie den kündbar angestellten Beamten der Gendarmerie des Einzeldienstes der Altmaterialwert (vergl. RdErl.v. 15.5.1939 RMBIIV.S.1131) in den Bekleidungskonten gutzuschreiben.

An Stelle der Gutschrift in den Bekleidungskonten können den unkündbar angestellten Beamten sowie den kündbar angestellten Beamten der Gendarmerie des Einzeldienstes die Abschätzungsbeträge auf Wunsch bar gezahlt werden.

- (4) Außer den in Abs. (2) genannten Tuchbekleidungsstücken ist von allen unkündbar angestellten Beamten sowie von den kündbar angestellten Beamten der Gendarmerie des Einzeldienstes das in ihr Eigentum übergegangene und zum Dienst nicht mehr benötigte Pol.-Schuhzeug (Schnüschuhe, Schaftstiefel, Reitstiefel und Leder-gamaschen) einzuziehen, soweit es noch brauchbar ist oder brauchbar hergestellt werden kann. Der Geldwert (Abschätzungswert) ist gleichfalls in den Bekleidungskonten gutzuschreiben oder auf Wunsch bar zu zahlen.
- (5) Ferner ist von allen Beamten der Schutzpolizei, Gendarmerie (einschl. mot. Gendarmerie) und Wasserschutzpolizei das eine Garnitur überschreitende Lederzeug (Leibriemen, Leibriementaschen, Schulterriemen und Patronentaschen) einzuziehen, und zwar ohne Gutschrift der Geldwerte in den Bekleidungskonten.

(6) Von den eingezogenen und bereits vorhandenen Gegenständen sind die in Abschnitt A der Anlage 1 aufgeführten Mengen zu meiner Verfügung für Pol.-Verstärkungen und für die Hilfspolizei in Polen zu halten und sofort in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Der Rest der Gegenstände kann für den VPS. verwendet werden. Auf die zu meiner Verfügung bereitzuhaltenden Mengen darf ohne meine vorherige Genehmigung nur in ganz dringenden Fällen zurückgegriffen werden. In diesem Fall ist mir sofort Meldung zu erstatten.

(7) Können die im Abschn. A der Anlage 1 aufgeführten Mengen an Schuhzeug und Lederzeug nicht im vollen Umfange bereitgehalten werden, ist mir bis zum 5. Oktober 1939 (bestimmt), zu berichten. Wegen des Schuhzeugs verweise ich auf Abs. (9).

(8) Die auf Grund des RdErl. v. 8.9.1939 O-Kdo. g 4 (W 1) Nr. 127/39 (g) - n.v., einzelnen Pol.-Verwaltungen aus Beständen der NSDAP. zugeteilten Gegenstände sind sofort abzuholen und zu bezahlen. Von diesen Gegenständen sind die im Abschn. B der Anlage 1 aufgeführten Mengen gleichfalls zu meiner Verfügung zu halten. Die Restmengen können für den VPS. des Inspekteurbereichs verwendet werden. Wegen des Rückgriffs auf die bereitzuhaltenden Mengen gilt das in Abs. (6) Gesagte.

(9) Reichen die den Pol.-Verwaltungen zur Verfügung stehenden Bestände (ausgenommen die in der Anlage 1 aufgeführten) an Schuhzeug, Hemden, Unterhosen, Socken, Unterjacken und Wollhandschuhen zur Ausstattung der eingestellten Ergänzungskräfte des VPS. nicht aus, dann haben die Ergänzungskräfte ihr eigenes Schuhzeug usw. zu tragen. Als Vergütung für die Vorhaltung und für die Instandsetzung dieser Gegenstände sind den Ergänzungskräften für je 10 Tage (am 1., 11. und 21. jd. Mts.) zu zahlen:

- a) für Schuhzeug = 1,-RM
- b) " Leibwäsche (Hemden, Unterhosen und Socken) = 0,80 RM
- c) für Unterjacken = 0,20 RM
- d) für Wollhandschuhe = 0,10 RM.

(10) Von der für den mot. Pol.-Verband bei den einzelnen Pol.-Verwaltungen niedergelegten Dienstkleidung darf an die Pol.-Beamten keine Tuchbekleidung (Feldblusen, Hosen und Mäntel) mehr ausgegeben werden. Die Pol.-Beamten haben beim auswärtigen Einsatz

die

68388

die in ihren Händen befindliche Tuchbekleidung anzulegen. Die Bestände an Feldblusen, Hosen und Mäntel sind zur Einkleidung der Ergänzungskräfte des VPS. zu verwenden, die den in Polen eingesetzten Pol.-Verbänden eingereicht werden. Außerdem ist aus diesen Beständen die vorgeschriebene Bekleidungsreserve (10 v.H.) für alle eingesetzten Beamten und der etwa notwendig werdende Nachschub an Bekleidung zu entnehmen.

(11) Für die aus den Beständen des mot. Pol.-Verbandes an abgerückte Formationen ausgegebene Tuchbekleidung ist sofort Ersatz anzufertigen. Die dazu notwendigen Materialien (Tuche, Futterstoffe usw.) sind unter Verwendung des beil. Vordrucks (Anl. 2) bis zum 22. September 1939 (bestimmt) bei mir gegen Bezahlung anzufordern.

(12) Zum 15. November 1939 ist mir zu melden, dass die Bestände des mot. Pol.-Verbandes wieder aufgefüllt sind.

(13) Die den Pol.-Verwaltungen als Jahresabfindung gelieferten und noch nicht verarbeiteten Stoffe sind sofort zu Uniformstücken zu verarbeiten. Werden diese Uniformstücke nicht zur restlichen Abfindung der Beamten verwendet, sind sie nach Größen anzufertigen und zu den eigenen Kammerbeständen zu nehmen. Die Anfertigungskosten für diese Stücke sind aus Kassenanschlagsmitteln zu bestreiten. Reichen die Mittel nicht aus, sind die Fehlbeträge als Vorgriff auf die Kassenanschlagsmittel für 1940 bei mir anzufordern.

(14) Die gem. Abs. (3) und (4) in den Bekleidungskonten gutgeschriebenen Beträge sind in einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage 3 zusammenzustellen. Der Endbetrag ist bei mir unter Vorlage dieser Nachweisung zum 5. Januar 1940 anzufordern.

(15) Die für die gebrauchsfähige Herstellung der von den Pol.-Beamten eingezogenen Dienstkleidung entstehenden Ausgaben - vergl. die Abs. (3) bis (5) -, die den Beamten gem. Abs. (3) und (4) bar zu zahlen, die Beträge die an die NSDAP. gem. Abs. (8) zu zahlenden Beträge, die nach Abs. (9) zu zahlenden Vergütungen und die nach Abs. (11) entstehenden Ausgaben (berechnet nach dem Preisverzeichnis) sind zunächst bei den Vorschüssen zu buchen. Wegen Aufräumung der Vorschüsse ergeht später Weisung.

(16) Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Gendarmeriedienststellen umgehend mit Weisung zu versehen, die Tuchbekleidungsstücke



66503

stücke alter Art, das Schuhzeug und das Lederzeug - vergl. die Abs. (2) bis (5) - an die zuständige Bekleidungslieferstelle innerhalb 2 Wochen abzugeben. Dabei ist das Verbot auszusprechen, die zur Abgabe bestimmten und bereits im das Eigentum der Beamten übergegangenen Stücke anderweit zu verkaufen, zu verschenken oder zurückzubehalten. Eine gleiche Anweisung geben die Pol.-Verwaltungen (Bekleidungslieferstellen) an die Dienststellen der Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei.

- (16) Die Pol.-Verwaltung in Berlin hat sofort 10 000 weisse Armbinden mit schwarzem Farbaufdruck "Hilfspolizei" und 20 000 Paar Achselstücke zum Anknöpfen für Wachtmeister der Schutzpolizei unter 4 Dienstjahren zu beschaffen und zu meiner Verfügung zu halten. Die Ausgaben sind gleichfalls bei den Vorschüssen zu buchen.
- (17) Die durch RdErl. v. 24.4.1939 Abs. (6) - RMBIIV.S.983- geforderten Berichte sind nicht mehr vorzulegen.

3 Anlagen.

Im Auftrage

gez. von Bomhard



Beglaubigt:

*Thom*  
Verw. - Sekretär

Cz.

Anlage 1

Zu O-Kdo. W 1.100 Nr.137/39.

Zusammenstellung

über die von den Pol.-Verwaltungen (Bekleidungs-  
lieferstellen) für den RFuChdDtPol.im RMDI.  
bereitzuhaltene Dienstkleidung.

A. Nach Abs. (2), (4) und (5) dieses RdErl.

Lfd. Nr.	Pol.-Verw.	Es sind bereitzuhalten						
		blaue Rockblusen oder Sommerrock blusen	schwarze Stiefel- hosen od. lange Hosen od. Reithosen	blaue Mäntel	blaue Dienst- mützen oder Haus- mützen	Schuhzeug (Schnür- schuhe mit Gamaschen oder lan- ge Stiefel, Paar)	Leibriem- en mit Tasche und Schloß	Hals- binden
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Königsberg	700	700	700	700	350	350	700
2	Tilsit	200	200	200	200	100	100	200
3	Elbing	200	200	200	200	100	100	200
4	Berlin	10 000	5 000	5 000	5 000	5 000	2 500	10000
5	Potsdam	200	200	200	200	100	100	200
6	Frankfurt/O.	200	200	200	200	100	100	200
7	Stettin	500	500	500	500	250	250	500
8	Schneide- mühl	100	100	100	100	50	50	100
9	Breslau	1 100	1 100	1 100	1 100	550	550	1 100
10	Waldenburg	150	150	150	150	75	75	150
11	Oppeln	150	150	150	150	75	75	150
12	Gleiwitz	750	750	750	750	375	375	750
13	Magdeburg	550	550	550	550	275	275	550
14	Halle	550	550	550	550	275	275	550
15	Weißenfels	200	200	200	200	100	100	200
16	Erfurt	200	200	200	200	100	100	200
17	Flensburg	50	50	50	50	25	25	50
18	Kiel	350	350	350	350	175	175	350

Lfd.

48a

Lfd. Nr.	Pol.-Verw.	Es sind bereitzuhalten						
		blaue Rockblusen od. Sommerrockblusen	schwarze Stiefelhosen od. lange Hosen oder Reithosen	blaue Mäntel	blaue Dienstmützen oder Hausmützen	Schuhzeug (Schnürschuhe mit Gamaschen oder lange Stiefel Paar)	Leibriemen mit Tasche und Schloß	Halsbinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9
19	Lübeck	200	200	200	200	100	100	200
20	Hannover	800	800	800	800	400	400	800
21	Münster	150	150	150	150	75	75	150
22	Recklinghausen	950	950	950	950	475	475	950
23	Bochum	800	800	800	800	400	400	800
24	Dortmund	750	750	750	750	375	375	750
25	Hamm	50	50	50	50	25	25	50
26	Kassel	300	300	300	300	150	150	300
27	Hanau	50	50	50	50	25	25	50
28	Wiesbaden	150	150	150	150	75	75	150
29	Frankf./M.	1 000	1 000	1 000	1 000	500	500	1000
30	Koblenz	200	200	200	200	100	100	200
31	Düsseldorf	650	650	650	650	325	325	650
32	Duisburg	500	500	500	500	250	250	500
33	Oberhausen	450	450	450	450	225	225	450
34	Essen	900	900	900	900	450	450	900
35	Wuppertal	800	800	800	800	400	400	800
36	Gladbach/R.	250	250	250	250	125	125	250
37	Köln	1 200	1 200	1 200	1 200	600	600	1200
38	Aachen	250	250	250	250	125	125	250
39	München	-	1 200	1 200	1 200	600	600	1200
40	Nürnberg	-	700	700	700	350	350	700
41	Hof	-	100	100	100	50	50	100
42	Augsburg	-	250	250	250	125	125	250
43	Würzburg	-	150	150	150	75	75	150
44	Regensburg	-	300	300	300	150	150	300
45	Ludwigshafen	-	400	400	400	200	200	400
46	Stuttgart	1 200	1 200	1 200	1 200	600	600	1200
47	Karlsruhe	400	400	400	400	200	200	400
48	Mannheim	400	400	400	400	200	200	400



66501

Lfd.

## Anlage 1

Zu O-Kdo. W 1.100 Nr.137/39.

Zusammenstellung

über die von den Pol.-Verwaltungen (Bekleidungs-  
lieferstellen) für den RFuChdDtPol.im RMDI.  
bereitzuhaltene Dienstkleidung.

A. Nach Abs. (2), (4) und (5) dieses RdErl.

Lfd. Nr.	Pol.-Verw.	Es sind bereitzuhalten						
		blaue Rockblusen oder Sommerrock blusen	schwarze Stiefel- hosen od. lange Hosen od. Reithosen	blaue Mäntel	blaue Dienst- mützen oder Haus- mützen	Schuhzeug (Schnür- schuhe mit Gamaschen oder lan- ge Stiefel, Paar)	Leibriem- men mit Tasche und Schloß	Hals- binden
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Königsberg	700	700	700	700	350	350	700
2	Tilsit	200	200	200	200	100	100	200
3	Elbing	200	200	200	200	100	100	200
4	Berlin	10 000	5 000	5 000	5 000	5 000	2 500	10000
5	Potsdam	200	200	200	200	100	100	200
6	Frankfurt/O.	200	200	200	200	100	100	200
7	Stettin	500	500	500	500	250	250	500
8	Schneide- mühl	100	100	100	100	50	50	100
9	Breslau	1 100	1 100	1 100	1 100	550	550	1 100
10	Waldenburg	150	150	150	150	75	75	150
11	Oppeln	150	150	150	150	75	75	150
12	Gleiwitz	750	750	750	750	375	375	750
13	Magdeburg	550	550	550	550	275	275	550
14	Halle	550	550	550	550	275	275	550
15	Weißenfels	200	200	200	200	100	100	200
16	Erfurt	200	200	200	200	100	100	200
17	Flensburg	50	50	50	50	25	25	50
18	Kiel	350	350	350	350	175	175	350

Lfd.

49a

Lfd. Nr.	Pol.-Verw.	Es sind bereitzuhalten						
		blaue Rockblusen od. Sommerrockblusen	schwarze Stiefelhosen od. lange Hosen oder Reithosen	blaue Mäntel	blaue Dienstmützen oder Hausmützen	Schuhzeug (Schnürschuhe mit Gamaschen oder lange Stiefel Paar)	Leibriemen mit Tasche und Schloß	Halsbinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9
19	Lübeck	200	200	200	200	100	100	200
20	Hannover	800	800	800	800	400	400	800
21	Münster	150	150	150	150	75	75	150
22	Recklinghausen	950	950	950	950	475	475	950
23	Bochum	800	800	800	800	400	400	800
24	Dortmund	750	750	750	750	375	375	750
25	Hamm	50	50	50	50	25	25	50
26	Kassel	300	300	300	300	150	150	300
27	Hanau	50	50	50	50	25	25	50
28	Wiesbaden	150	150	150	150	75	75	150
29	Frankf./M.	1 000	1 000	1 000	1 000	500	500	1000
30	Koblenz	200	200	200	200	100	100	200
31	Düsseldorf	650	650	650	650	325	325	650
32	Duisburg	500	500	500	500	250	250	500
33	Oberhausen	450	450	450	450	225	225	450
34	Essen	900	900	900	900	450	450	900
35	Wuppertal	800	800	800	800	400	400	800
36	Gladbach/R.	250	250	250	250	125	125	250
37	Köln	1 200	1 200	1 200	1 200	600	600	1200
38	Aachen	250	250	250	250	125	125	250
39	München	-	1 200	1 200	1 200	600	600	1200
40	Nürnberg	-	700	700	700	350	350	700
41	Hof	-	100	100	100	50	50	100
42	Augsburg	-	250	250	250	125	125	250
43	Würzburg	-	150	150	150	75	75	150
44	Regensburg	-	300	300	300	150	150	300
45	Ludwigshafen	-	400	400	400	200	200	400
46	Stuttgart	1 200	1 200	1 200	1 200	600	600	1200
47	Karlsruhe	400	400	400	400	200	200	400
48	Mannheim	400	400	400	400	200	200	400



66500

Lfd.

B e d a r f s a n z e i g e

der Polizeiverwaltung (Bekleidungslieferstelle) in .....  
gemäß Runderlaß vom 18.9.1939 - O-Kdo. W 1. 100 Nr. 137/39 -.

Aus den für den motorisierten Polizeiverband niedergelegten Beständen sind an abgerückte Pol.-Formationen ausgegeben:

- ..... (Zahl) Feldblusen,
- ..... ( " ) Stiefelhosen,
- ..... ( " ) Mäntel,
- ..... ( " ) Hausmützen (Schiffchenform)

Zur Anfertigung des Ersatzes für die vorgenannten Mengen sind folgende Materialien erforderlich:

- |   |  |
|---|--|
| ..... m Rocktuch                                    | ..... Stück Rockknöpfe m/langer Öse                                      |
| ..... " Hosentuch                                   | ..... " " m/kurzer Öse   |
| ..... " Manteltuch                                  | ..... " Mantelknöpfe m/langer Öse  |
| ..... " dunkelbraunes Besatztuch                    | ..... " " m/kurzer Öse   |
| ..... " hellgrünes Abzeichentuch                    | ..... " " m/kurzer Öse   |
| ..... " Lamafutter                                  | ..... " Schulterknöpfe   |
| ..... " Futterkörper                                | ..... " Taillenhaken   |
| ..... " Eisengarnärmelfutter                        | ..... " Seitenhaken  |
| ..... " gestreiftes Ärmelfutter                     | ..... m Aluminiumtresse f. Achselstücke d. Wachtmstr. über 4 Dienstjahre |
| ..... " Futterleinen                                | ..... Paar Achselstücke } zum An-  |
| ..... " Steifleinen                                 | ..... für Meister } knöpfen  |
| ..... " Leimleinen                                  | ..... Paar Achselstücke } für Obermeister                                |
| ..... " Aluminiumschnur für Kragenspiegel.          | ..... Paar Achselstücke } für Wachtmeister                               |
| ..... Stück gewebte Mützenabzeichen für Hausmützen. |  |

....., den ..... 1939. Festgestellt:  
 Der Polizei-Präsident (Direktor) .....  
 .....

An den  
 Reichsführer-~~44~~ und Chef der  
 Deutschen Polizei im Reichs-  
 ministerium des Innern  
 in Berlin NW. 7,  
 Unter den Linden 74.

bk

B e d a r f s a n z e i g e

der Polizeiverwaltung (Bekleidungslieferstelle) in .....  
gemäß Runderlaß vom 18.9.1939 - O-Kdo. W 1. 100 Nr. 137/39 -.

Aus den für den motorisierten Polizeiverband niedergelegten Beständen sind an abgerückte Pol.-Formationen ausgegeben:

- ..... (Zahl) Feldblusen,
- ..... ( " ) Stiefelhosen,
- ..... ( " ) Mäntel,
- ..... ( " ) Hausmützen (Schiffchenform)

Zur Anfertigung des Ersatzes für die vorgenannten Mengen sind folgende Materialien erforderlich:

..... m Rocktuch	..... Stück Rockknöpfe m/langer Öse
..... " Hosentuch	..... " " m/kurzer Öse
..... " Manteltuch	..... " Mantelknöpfe m/langer Öse
..... " dunkelbraunes Besatztuch	..... " " m/kurzer Öse
..... " hellgrünes Abzeichentuch	..... " " m/kurzer Öse
..... " Lamafutter	..... " Schulterknöpfe
..... " Futterköper	..... " Taillenhaken
..... " Eisengarnärmelfutter	..... " Seitenhaken
..... " gestreiftes Ärmelfutter	..... m Aluminiumtresse f. Achselstücke d. Wachtmstr. über 4 Dienstjahre
..... " Futterleinen	..... Paar Achselstücke } zum An-
..... " Steifleinen	..... Paar Achselstücke } für Meister
..... " Leimleinen	..... Paar Achselstücke } für Obermeister
..... " Aluminiumschnur für Kragenspiegel.	..... Paar Achselstücke } für Wachtmeister
..... Stück gewebte Mützenabzeichen für Hausmützen.	

....., den ..... 1939. Festgestellt:  
 Der Polizei-Präsident (Direktor) .....  
 .....

An den  
 Reichsführer-~~44~~ und Chef der  
 Deutschen Polizei im Reichs-  
 ministerium des Innern

in B e r l i n NW. 7.  
 Unter den Linden 74.

30130

bk



53

NACHWEISUNG

der Polizeiverwaltung (Bekleidungslieferstelle) in .....  
über die auf Grund des Runderlasses vom 18.9.1939 - O-Kdo. W l. 100 Nr.  
137/39 - (nicht veröffentlicht) in den Bekleidungskonten der Beamten gut-  
geschriebenen Beträge:

Lfd. Nr.	Name des Beamten	Dienstgrad	Bekl. Konto- Nr.	Gutgeschrie- bener Betrag	
				RM	Rpfg
	a) <u>Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei.</u>				
	b) <u>Gendarmerie (einschl. mot. Gend.).</u>				
			zusammen:	.....	.....



66496

bk

Lfd. Nr.	Pol.-Verw.	Es sind bereitzuhalten						
		blaue Rockblusen od. Sommerrockblusen	schwarze Stiefelhosen od. lange Hosen oder Reithosen	blaue Mäntel	blaue Dienstmützen oder Hausmützen	Schuhzeug (Schnürschuhe mit Gamaschen oder lange Stiefel Paar)	Leibriemen mit Tasche und Schloß	Halsbinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9
49	Freiburg	250	250	250	250	125	125	250
50	Konstanz	200	200	200	200	100	100	200
51	Darmstadt	200	200	200	200	100	100	200
52	Offenbach	150	150	150	150	75	75	150
53	Gießen	100	100	100	100	50	50	100
54	Mainz	200	200	200	200	100	100	200
55	Worms	50	50	50	50	25	25	50
56	Weimar	600	600	600	600	300	300	600
57	Dresden	1 200	1 200	1 200	1 200	600	600	1 200
58	Leipzig	1 000	1 000	1 000	1 000	500	500	1 000
59	Chemnitz	450	450	450	450	225	225	450
60	Plauen	150	150	150	150	75	75	150
61	Zwickau	100	100	100	100	50	50	100
62	Braunschweig	300	300	300	300	150	150	300
63	Hamburg	3 000	3 000	3 000	3 000	1 500	1 500	3 000
64	Bremen	700	700	700	700	350	350	700
65	Dessau	150	150	150	150	75	75	150
66	Saarbrücken	600	600	600	600	300	300	600
67	Wilhelmshaven	200	200	200	200	100	100	200
68	Rostock	200	200	200	200	100	100	200
69	Wien	1 900	1 900	1 900	1 900	950	950	1 900
70	Graz	450	450	450	450	225	225	450
71	Linz	300	300	300	300	150	150	300
72	Salzburg	300	300	300	300	150	150	300
73	Innsbruck	300	300	300	300	150	150	300
74	Klagenfurt	300	300	300	300	150	150	300
	Zus.	41 900	40 000	40 000	40 000	22 500	20 000	45 000

Bitte wenden!

**b. wenden!**

54a

## B. Nach Abs. (8) dieses RdErl.

Lfd. Nr.	Pol.-Verw.	Es sind bereitzuhalten						
		Tornister mit Trage-riemen, 3 Mantel-riemen und 2 Kochge-schirr-riemen	Brot-beutel mit Band	Trink-fla-schen mit Becher	Koch-ge-schirre	Zelt-bahnen	Leibrie-men mit Schulter-riemen und Schloß oder Schnalle	Stiefel Paar
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Stettin	900	800	800	1 000	1 000	1 000	1 000
2	Frankf./O.	550	500	500	600	600	600	600
3	Potsdam	350	300	300	400	400	400	400
4	Berlin	1 500	1 200	1 200	2 000	2 000	2 000	2 000
5	Dresden	1 800	1 700	1 700	2 000	2 000	2 000	2 000
5	Stuttgart	800	700	700	1 000	1 000	1 000	1 000
7	Münster	1 800	1 700	1 700	2 000	2 000	2 000	2 000
8	München	1 800	1 700	1 700	2 000	2 000	2 000	2 000
9	Breslau	800	700	700	1 000	1 000	1 000	1 000
10	Kassel	1 900	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000	2 000
11	Hamburg	1 800	1 700	1 700	2 000	2 000	2 000	2 000
12	Hannover	900	800	800	1 000	1 000	1 000	1 000
13	Koblenz	1 800	1 700	1 700	2 000	2 000	2 000	2 000
14	Nürnberg	900	800	800	1 000	1 000	1 000	1 000

Bemerkung zu Abschnitt A:

Soweit die nichtpreußischen Pol.-Verwaltungen keine blauen und schwarzen Dienstkleidungsstücke haben, sind die bisher in Tragung gewesenen andersfarbigen bereitzuhalten.



66495

## Es sind bereitzuhalten

Lfd. Nr.	Pol.-Verw.	Es sind bereitzuhalten						
		blaue Rockblusen od. Sommerrockblusen	schwarze Stiefelhosen od. lange Hosen oder Reithosen	blaue Mäntel	blaue Dienstmützen oder Hausmützen	Schuhzeug (Schnürschuhe mit Gamaschen oder lange Stiefel Paar)	Leibriemen mit Tasche und Schloß	Halsbinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9
49	Freiburg	250	250	250	250	125	125	250
50	Konstanz	200	200	200	200	100	100	200
51	Darmstadt	200	200	200	200	100	100	200
52	Offenbach	150	150	150	150	75	75	150
53	Gießen	100	100	100	100	50	50	100
54	Mainz	200	200	200	200	100	100	200
55	Worms	50	50	50	50	25	25	50
56	Weimar	600	600	600	600	300	300	600
57	Dresden	1 200	1 200	1 200	1 200	600	600	1 200
58	Leipzig	1 000	1 000	1 000	1 000	500	500	1 000
59	Chemnitz	450	450	450	450	225	225	450
60	Plauen	150	150	150	150	75	75	150
61	Zwickau	100	100	100	100	50	50	100
62	Braunschweig	300	300	300	300	150	150	300
63	Hamburg	3 000	3 000	3 000	3 000	1 500	1 500	3 000
64	Bremen	700	700	700	700	350	350	700
65	Dessau	150	150	150	150	75	75	150
66	Saarbrücken	600	600	600	600	300	300	600
67	Wilhelmshaven	200	200	200	200	100	100	200
68	Rostock	200	200	200	200	100	100	200
69	Wien	1 900	1 900	1 900	1 900	950	950	1 900
70	Graz	450	450	450	450	225	225	450
71	Linz	300	300	300	300	150	150	300
72	Salzburg	300	300	300	300	150	150	300
73	Innsbruck	300	300	300	300	150	150	300
74	Klagenfurt	300	300	300	300	150	150	300
Zus.		41 900	40 000	40 000	40 000	22 500	20 000	45 000

Bitte wenden!

**b. wenden!**

55a

Lfd. Nr.	Pol.-Verw.	Es sind bereitzuhalten						
		Tornister mit Trage-riemen, 3 Mantel-riemen und 2 Kochge-schirr-riemen	Brot-beutel mit Band	Trink-fla-schen mit Becher	Koch-ge-schirre	Zelt-bahnen	Leibriemen mit Schulter-riemen und Schloß oder Schnalle	Stiefel Paar
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Stettin	900	800	800	1 000	1 000	1 000	1 000
2	Frankf./O.	550	500	500	600	600	600	600
3	Potsdam	350	300	300	400	400	400	400
4	Berlin	1 500	1 200	1 200	2 000	2 000	2 000	2 000
5	Dresden	1 800	1 700	1 700	2 000	2 000	2 000	2 000
5	Stuttgart	800	700	700	1 000	1 000	1 000	1 000
7	Münster	1 800	1 700	1 700	2 000	2 000	2 000	2 000
8	München	1 800	1 700	1 700	2 000	2 000	2 000	2 000
9	Breslau	800	700	700	1 000	1 000	1 000	1 000
10	Kassel	1 900	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000	2 000
11	Hamburg	1 800	1 700	1 700	2 000	2 000	2 000	2 000
12	Hannover	900	800	800	1 000	1 000	1 000	1 000
13	Koblenz	1 800	1 700	1 700	2 000	2 000	2 000	2 000
14	Nürnberg	900	800	800	1 000	1 000	1 000	1 000

Bemerkung zu Abschnitt A:

Soweit die nichtpreußischen Pol.-Verwaltungen keine blauen und schwarzen Dienstkleidungsstücke haben, sind die bisher in Tragung gewesenen andersfarbigen bereitzuhalten.



66494

R

(6) Von den eingezogenen und bereits vorhandenen Gegenständen sind die in Abschnitt A der Anlage 1 aufgeführten Mengen zu meiner Verfügung für Pol.-Verstärkungen und für die Hilfspolizei in Polen zu halten und sofort in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Der Rest der Gegenstände kann für den VPS. verwendet werden. Auf die zu meiner Verfügung bereitzuhaltenden Mengen darf ohne meine vorherige Genehmigung nur in ganz dringenden Fällen zurückgegriffen werden. In diesem Fall ist mir sofort Meldung zu erstatten.

(7) Können die im Abschn. A der Anlage 1 aufgeführten Mengen an Schuhzeug und Lederzeug nicht im vollen Umfange bereitgehalten werden, ist mir bis zum 5. Oktober 1939 (bestimmt), zu berichten. Wegen des Schuhzeugs verweise ich auf Abs. (9).

(8) Die auf Grund des RdErl. v. 8.9.1939 O-Kdo. g 4 (W 1) Nr. 127/39 (g) - n.v., einzelnen Pol.-Verwaltungen aus Beständen der NSDAP. zugewiesenen Gegenstände sind sofort abzuholen und zu bezahlen. Von diesen Gegenständen sind die im Abschn. B der Anlage 1 aufgeführten Mengen gleichfalls zu meiner Verfügung zu halten. Die Restmengen können für den VPS. des Inspekteurbereichs verwendet werden. Wegen des Rückgriffs auf die bereitzuhaltenden Mengen gilt das in Abs. (6) Gesagte.

(9) Reichen die den Pol.-Verwaltungen zur Verfügung stehenden Bestände (ausgenommen die in der Anlage 1 aufgeführten) an Schuhzeug, Hemden, Unterhosen, Socken, Unterjacken und Wollhandschuhen zur Ausstattung der eingestellten Ergänzungskräfte des VPS. nicht aus, dann haben die Ergänzungskräfte ihr eigenes Schuhzeug usw. zu tragen. Als Vergütung für die Vorhaltung und für die Instandsetzung dieser Gegenstände sind den Ergänzungskräften für je 10 Tage (am 1., 11. und 21. j.d.Mts.) zu zahlen:

- a) für Schuhzeug = 1,-RM
- b) " Leibwäsche (Hemden, Unterhosen und Socken) = 0,80 RM
- c) für Unterjacken = 0,20 RM
- d) für Wollhandschuhe = 0,10 RM.

(10) Von der für den mot. Pol.-Verband bei den einzelnen Pol.-Verwaltungen niedergelegten Dienstkleidung darf an die Pol.-Beamten keine Tuchbekleidung (Feldblusen, Hosen und Mäntel) mehr ausgegeben werden. Die Pol.-Beamten haben beim auswärtigen Einsatz

die

30933



56a

die in ihren Händen befindliche Tuchbekleidung anzulegen. Die Bestände an Feldblusen, Hosen und Mäntel sind zur Einkleidung der Ergänzungskräfte des VPS. zu verwenden, die den in Polen eingesetzten Pol.-Verbänden eingereicht werden. Außerdem ist aus diesen Beständen die vorgeschriebene Bekleidungsreserve (10 v.H.) für alle eingesetzten Beamten und der etwa notwendig werdende Nachschub an Bekleidung zu entnehmen.

(11) Für die aus den Beständen des mot. Pol.-Verbandes an abgerückte Formationen ausgegebene Tuchbekleidung ist sofort Ersatz anzufertigen. Die dazu notwendigen Materialien (Tuche, Futterstoffe usw.) sind unter Verwendung des beil. Vordrucks (Anl. 2) bis zum 22. September 1939 (bestimmt) bei mir gegen Bezahlung anzufordern.

Zum 15. November 1939 ist mir zu melden, dass die Bestände des mot. Pol.-Verbandes wieder aufgefüllt sind.

(12) Die den Pol.-Verwaltungen als Jahresabfindung gelieferten und noch nicht verarbeiteten Stoffe sind sofort zu Uniformstücken zu verarbeiten. Werden diese Uniformstücke nicht zur restlichen Abfindung der Beamten verwendet, sind sie nach Größen anzufertigen und zu den eigenen Kammerbeständen zu nehmen. Die Anfertigungskosten für diese Stücke sind aus Kassenanschlagsmitteln zu bestreiten. Reichen die Mittel nicht aus, sind die Fehlbeträge als Vorgriff auf die Kassenanschlagsmittel für 1940 bei mir anzufordern.

(13) Die gem. Abs. (3) und (4) in den Bekleidungskonten gutgeschriebenen Beträge sind in einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage 3 zusammenzustellen. Der Endbetrag ist bei mir unter Vorlage dieser Nachweisung zum 5. Januar 1940 anzufordern.

(14) Die für die gebrauchsfähige Herstellung der von den Pol.-Beamten eingezogenen Dienstkleidung entstehenden Ausgaben - vergl. die Abs. (3) bis (5) -, die den Beamten gem. Abs. (3) und (4) bar zu zahlen, die Beträge die an die NSDAP. gem. Abs. (8) zu zahlenden Beträge, die nach Abs. (9) zu zahlenden Vergütungen und die nach Abs. (11) entstehenden Ausgaben (berechnet nach dem Preisverzeichnis) sind zunächst bei den Vorschüssen zu buchen. Wegen Aufräumung der Vorschüsse ergeht später Weisung.

(15) Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Gendarmeriedienststellen umgehend mit Weisung zu versehen, die Tuchbekleidungsstücke



66493

stücke alter Art, das Schuhzeug und das Lederzeug - vergl. die Abs. (2) bis (5) - an die zuständige Bekleidungslieferstelle innerhalb 2 Wochen abzugeben. Dabei ist das Verbot auszusprechen, die zur Abgabe bestimmten und bereits in das Eigentum der Beamten übergegangenen Stücke anderweit zu verkaufen, zu verschenken oder zurückzubehalten. Eine gleiche Anweisung geben die Pol.-Verwaltungen (Bekleidungslieferstellen) an die Dienststellen der Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei.

(16) Die Pol.-Verwaltung in Berlin hat sofort 10 000 weisse Armbinden mit schwarzem Farbaufdruck "Hilfspolizei" und 20 000 Paar Achselstücke zum Anknöpfen für Wachtmeister der Schutzpolizei unter 4 Dienstjahren zu beschaffen und zu meiner Verfügung zu halten. Die Ausgaben sind gleichfalls bei den Vorschüssen zu buchen.

(17) Die durch RdErl. v. 24.4.1939 Abs. (6) - RMBIIV.S.983- geforderten Berichte sind nicht mehr vorzulegen.

3 Anlagen.

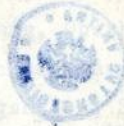
Im Auftrage

gez. von Bomhard



Beglaubigt:

*TW*  
verw. - Sekretär



20400

Cz.

Der Reichsführer **SS**  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
O-Kdo. P I (1a) Nr. 385/39

Berlin, den 18. September 1939 <sup>58</sup>

*SS 20.9*  
*P 22/9*

Mir liegt ein Sonderfall vor, in dem ein **SS**-Oberabschnittsführer an den Chef des **SS**-Personal-Hauptamtes herangetreten ist, um die Aufnahme eines Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei in die **SS** rückgängig zu machen.

Ich ersuche, in solchen Fällen, gleichzeitig auch dem Chef der Ordnungspolizei einen entsprechenden Bericht zugehen zu lassen, in dem dazu Stellung zu nehmen ist, ob auch Polizeiuwürdigkeit vorliegt.

In Vertretung

gez. D a l u e g e



Beglaubigt:

*[Signature]*  
Verw. - Sekretär

An

die Höheren **SS** - und Polizeiführer  
in Berlin, Königsberg, Stettin, Dresden, Stuttgart,  
Arolsen, Wien, München, Düsseldorf, Wiesbaden, Breslau,  
Braunschweig, Hamburg und Prag.

*Herrn General v. Haupt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt  
ist.*

Cz.

*TH*  
*HE*

Prag, den 16. 9. 1939.

16. IX. 1939

Urschriftlich

SS-Oberführer Opländer,

Prag,

mit der Mitteilung übersandt, dass SS-Brigadeführer Frank mündlich verfügt hat, dass sämtliche Kosten, die für den Bahn- und Werkschutz entstanden sind - also einschliesslich der Kosten für die Gestellung der Omnibusse usw. - anteilig auf die Bahn und die Werke umzulegen seien. Sollten die Verhandlungen mit der Bahn irgendwelche Schwierigkeiten machen, bitte ich um entsprechende telefonische Benachrichtigung, damit das Erforderliche veranlasst werden kann.

h.  
SS-Hauptsturmführer.



00430

vi R.

~~III H~~

60  
19/20/39

Betrifft: Einhalten der polizeilichen Vorschriften durch alle Angehörigen der 44 und Polizei.

-----  
Der Reichsführer 44 hat über Verhalten im Verkehr nachstehenden Erlass gegeben, der hiermit den Dienststellen zur Kenntnis und genauesten Beachtung übersandt wird:

"Der Führer hat in den letzten Wochen zwei Fahrer inhaftieren lassen. Während der eine Fahrer nach Auffassung des Führers seines prominenten Fahrgastes wegen das Verkehrszeichen des Polizeibeamten nicht beachtete, versuchte der Andere, durch lautes, anhaltendes Hupen sich freie Durchfahrt zu verschaffen. Der Führer wünscht, dass alle Fahrer der Partei und der Gliederungen noch einmal darauf hingewiesen werden, dass sie ohne Rücksicht auf mindestens zwölf Monate in ein Konzentrationslager verbracht werden, wenn sie glauben, sich über polizeiliche Vorschriften hinwegsetzen zu können. Im übrigen hat der Führer angeordnet, dass die bei Übertretungsfällen benutzten Kraftwagen künftig und regelmässig eingezogen werden.

Diese Anordnung des Führers werde ich bei allen Angehörigen der 44 und Polizei, die hier mit besonders gutem Beispiel voranzugehen haben, nach dem schärfsten Masstab zur Anwendung bringen.

Der Reichsführer 44

gez.: H. Himmler. "

~~III C 3~~     ~~III E~~     VI A

Verteiler:

60a

Verteiler:

Staatspolizei-leit-stellen	64	Stck.
Grenzinspektoren	3	"
Inspektoren der Sicherheitspolizei	11	"
Befehlshaber der Sicherheits-		
polizei Böhmen-Mähren	1	"
Höh. $\frac{1}{2}$ u. Pol.-Führer		
- $\frac{1}{2}$ -Brigadef. Frank, Prag -	1	"
Leiter RKPA.	1	"
Kommandeur der Führerschule		
der Sicherheitspolizei	1	"
$\frac{1}{2}$ -Staf. Dr. Trummler	1	"
Grenzpolizeischule Pretzsch	1	"
Fahrdienst Gestapa	1	"
Reserve	15	"
	<hr/>	
	100	Stck.

Im Auftrage: =====

gez.: Pr a d e l.



Beglaubigt:

*Pradel*  
Stabsangehöriger.

66489



Der Reichsführer-~~W~~ und Chef der  
Deutschen Polizei im Reichsmini-  
sterium des Innern.

Berlin, den 6. September 1939. <sup>101</sup> B  
9/8/39

O.-Kdo.O Nr. 63/39.

1. Um die kämpfende Truppe restlos für den Einsatz  
an der Front freizubekommen, habe ich es übernommen, mit  
Kräften der Ordnungs- und Sicherheitspolizei das besetzte Ge-  
biet von allen Banden, versprengten polnischen Soldaten usw.  
zu säubern.

2. Ich habe zu diesem Zweck eingesetzt:

- a) in Ostoberschlesien (im Bereich der 14. Armee) als Son-  
derbefehlshaber der Polizei den ~~W~~-Obergruppenführer  
v. W o y r s c h ;
- b) im Bereich der 10. Armee als Befehlshaber der Ordnungs-  
polizei den Generalmajor der Ordnungspolizei R o e t -  
t i g ;
- c) im Bereich der 8. Armee als Befehlshaber der Ordnungspo-  
lizei den Oberstleutnant der Sch.P. F r a n z ;
- d) im Bereich des Militärbefehlshabers der Provinz Posen,  
General der Art. v. Bockelberg, als Befehlshaber der Ordn.  
Polizei den Generalleutnant der Ordn. Pol. P f e f f e r -  
W i l d e n b r u c h ;
- e) im Bereich der 4. Armee als Befehlshaber der Ordn. Polizei  
den Generalleutnant der Ordn.-Pol. M ü l v e r s t e d t .

An

alle Höheren ~~W~~-und Polizeiführer  
-mit Abdr. für die Inspektoren der Ordn. Pol.-

Herrn Staatssekretär Frank, Prag  
- mit Abdruck für den Befehlshaber der Ordn.-Pol.-

den Herrn Pol.-Führer Graf Helldorf Berlin  
- mit Abdruck für den Kommandeur der Schutzpolizei-

VI A

J. H. III E

3. An Kräften der Ordnungspolizei werden vorerst im

Bereich	zu a)	4	Batl.
	zu b)	4	"
	zu c)	1	"
	zu d)	1	"
	zu e)	1	"

, 1 ber. Abt. u. voraussichtl. 1 Pol.-Regt. aus Danzig

ausser Kräften der Sicherheitspolizei eingesetzt.

4. Nach dem Einsatz der Truppenpolizei erfolgt der Einsatz von starken Kräften des Einzeldienstes aus der Schutzpolizei des Reichs, der Gemeinden und Gendarmerie.

5. Alle Höheren #- und Polizeiführer, die sich selbstverständlich über die unbedingte Notwendigkeit eines starken polizeilichen Einsatzes im Rücken der Armeen klar sind, werden gebeten, dafür zu sorgen, dass diese Erkenntnis bei allen Polizeiverwaltungen besteht und alle Rücksichten auf das Heimatgebiet zurückgestellt werden. Der Polizeidienst im Heimatgebiet muss in höherem Masse durch die Ergänzungskräfte des VPS wahrgenommen werden. Ich werde selbstverständlich beim Herausziehen auf die Gebiete Rücksicht nehmen, die zurzeit besondere Aufgaben haben oder bekommen können, z.B. Räumungsgebiete, und besonders luftbedroht sind.

In Vertretung:

gez. Daluege.

Beglaubigt:

Verwaltungssekretär.



66488

Der Reichsführer **SS**  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
O.-Kdo. O Nr. 58/39

Berlin, den 29. August 1939

*Handwritten:* 2.1/9.

*Vermerk: weder bei der Ordnungspolizei noch  
in der Statistik eingegangen. 1/2 619.39.*

Betr.: Stellung der Höheren **SS** - und Polizeiführer.

Bezug: Pol.O.-Kdo. g 1 Nr. 1023/39 (g) - vom 25.8.1939.

1. Die Höheren **SS** - und Polizeiführer haben die einheitliche Führung aller meinen Befehlen unterstehenden Kräfte im Rahmen ihrer Dienstanweisung übernommen. Für ihre polizeilichen Dienstgeschäfte sind folgende Anordnungen massgebend:

a) Für alle Fragen der Ordnungspolizei ist der Chef der Ordnungspolizei zuständig. Zu den Aufgaben der Ordnungspolizei gehören auch die der Feuerschutzpolizei, der Feuerwehr und der TN. Er ist weiterhin federführend für alle geschäftsmässigen und organisatorischen Fragen, die die Stellung des Höheren **SS** und Polizeiführers betreffen.

Anschrift lautet:

Der Chef der Ordnungspolizei, Berlin NW 7, Unter den Linden 74.  
Fernruf: Berlin 12 - 0034.

b) Für die Aufgaben der Sicherheitspolizei ist der Chef der Sicherheitspolizei zuständig.

Anschrift lautet:

Der Chef der Sicherheitspolizei, Berlin SW 11, Prinz Albrecht Str. 8.  
Fernruf: Berlin 12 - 0040.

2. Vollzugsmeldung über die Durchführung des Erlasses Pol. O.-Kdo. g 1 Nr. 1023/39 (g) vom 25.8. 1939 mit Meldung des Dienst-sitzes (Anschrift, Telefon) beschleunigt an Anschrift Chef der Ordnungspolizei.

gez. H. H i m m l e r

An die  
Höheren **SS** - und Polizeiführer.



Beglaubigt:  
*Kornmann*  
Verw. - Sekretär

Cz.  
*Handwritten initials:* UH

*Handwritten:* III E

Der Reichsführer-~~W~~  
 und Chef der Deutschen Polizei  
 im Reichsministerium des Innern  
S-V 1 Nr. 635/39 - 176 - 1 - .

Berlin, den 3. September 1939

An die  
 Höheren ~~W~~- und Polizeiführer

Nachrichtlich

- a) an den Chef der Ordnungspolizei
- b) an den Chef der Sicherheitspolizei
- c) an die Inspektore der Ordnungspolizei
- d) an die Inspektore der Sicherheitspolizei

7819.

Betrifft: Die Meldung von besonderen Maßnahmen der  
 Höheren ~~W~~- und Polizeiführer.

-----

Die Höheren ~~W~~- und Polizeiführer haben mir alle  
 von ihnen getroffenen besonderen Maßnahmen auf dem  
 schnellsten Wege zu melden.

Melde-Sammelstelle ist die Dienststelle des Chefs  
 der Sicherheitspolizei, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-  
 straße 8.

gez: H. Himmler.



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
 Verw.-Sekretär.

# Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Prag

64

Fernschreibvermittlung

Aufgenommen				Raum für Eingangsstempel	Befördert			
Tag	Monat	Jahr	Zeit		Tag	Monat	Jahr	Zeit
14	IX	39	14-- 43	<b>Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Böhmen u. Mähren</b> 4 IX. 1939				
von		durch			an		durch	
Abt.								
fS.-Nr. 23244					Telegramm — Funktspruch — Fernschreiben Fernspruch			

- G E H E I M

+ BERLIN NUE NR. 189 711 4.9.39 1430 - - KL -

AN DEN HOEHERE SS-POLIZEIFUEHRER SS-BRIGADEFUEHRER

STAATSEKRETAER F R A N K PRAG, DURCH DEN

BEFEHLSHABER DER SICHERHEITSPOLIZEI IN BOEHMEN UND

MAEHREN SS-OBERFUEHRER REGIERUNGSDIREKTOR

S T A H L E C K E R. - -

BETR.: DIE INNERE SICHERUNG DES REICHES IM PROTEKTORAT  
BOEHMEN UND MAEHREN. - -

ICH BEAUFTRAGE UND ERMAECHTIGE SIE HIERMIT,

UNVERZUEGLICH ALLE MASSNAMEN ZU TREFFEN, DIE FUER DIE

INNERE SICHERUNG DES REICHES IM PROTEKTORAT BOEHMEN

UND MAEHREN ERFORDERLICH SIND. JEDER WIDERSTAND GEGEN

MASSNAHMEN DEUTSCHER STELLEN IST SOFORT MIT DEN

SCHAERFSTEN MTTTELN ZU BRECHEN. GEGEN JEDEN VERSUCH DER

AUFWIEGELUNG DER BEVOELKERUNG, DER SABOTAGE UND DER

KONSPERATIVEN VORBEREITUNG REICHSFEINDLICHER

HANDLUNGEN IST UNVERZUEGLICH UND SCHARF EINZUSCHREITEN

. BEDEUTENDERE FAELLE DIESER ART SIND MIR ZU MELDEN.

DIE ENTSCHEIDUNG UEBER DIE WEITERE BEHANDLUNG DER

BETREFFENDEN PERSONEN BEHALTE ICH MIR VOR. - (MELDE-

SAMMELSTELLE IST DIE DIENSTSTELLE DES CHEFS DER

SICHERHEITSPOLIZEI IN BERLIN SW 11,

Geftrand

64a

PRINZ ALBRECHT STR. 8.) IM UEBRIGEN SIND DIE FESTGENOMMENEN  
PERSONEN SO SCHNELL ALS MOEGLICH IN DIE  
KONZENTRATIONSLAGER IM REICHSGEBIET ZU UEBERFUEHREN.



- - GEZ. HEINRICH H I M M L E R - (S. PP. ( ROEM 2 )  
224/39 KLEIN G). +



66485

109-6-1

M...

6. September 1939.

Stellung der Höheren SS- und Polizeiführer.

Vorgang: Dortiger Erlass vom 29.8.1939 - Zeichen  
O.-Kdo. O.Nr.58/39.

6. IX. 1939

An den

Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei,

B e r l i n S W 11 .

Prinz-Albrecht-Str. 8.

Der in der Ziffer 2 des Erlasses angeführte  
Erlass Pol. o.-Kdo. g 1 Nr. 1023/39 (g) vom 25.8.1939  
liegt mir nicht vor. Ich bitte um Uebersendung einer Ab-  
schrift des Erlasses.



18420

2.) Wvl. nach Abgang bei dem pers.Ref.

# Der Reichsführer-~~44~~

und

**Chef der Deutschen Polizei**  
im Reichsministerium des Innern

O.-Kdo. g l Nr. 1204/39 (g.).

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und  
Datum anzugeben

Berlin ~~NS~~ 7, den  
Unter den Eichen 74  
Fernsprecher: 1200 34

66  
13. September 1939.

**Geheim!**

Auf das Schreiben vom 6. September 1939.

Anliegend übersende ich eine Abschrift meines Erlasses  
Pol.O.-Kdo. g l Nr. 1023/39 (g.) vom 25. August 1939. Auf  
die Änderung dieses Erlasses durch meinen Erlaß O.-Kdo. g d  
Nr. 108/39 (g) vom 11. September 1939 weise ich hin.

Im Auftrage:  
gez. Abraham.



Beglaubigt  
*Abraham*  
Polizei-Meister.

An den

Höheren ~~W-~~ und Polizeiführer  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

in Prag

Abschrift.Geheim Reichsache

Der Reichsminister des Innern  
Pol.-O.-Kdo. g 1 Nr 1023/39 (g).

Berlin, den 25. August 1939.

An

- |  |  |
|--|--|
| a) die Herren Reichsstatthalter            | } mit Nebenabdrucken<br>für die Inspektoren<br>der Ordnungs-<br>und Sicherheits-<br>polizei. |
| b) die Herren Oberpräsidenten              |  |
| c) die Herren Staatsminister<br>des Innern |  |
| in <u>München u. Dresden,</u>              |  |
| d) die Höh. W- und Pol.-Führer.            |  |

In Verfolg meines Erlasses Pol.-O.-Kdo. g 1  
 Nr. 537/37 (g.Rs.) vom 13. 11. 1937 ordne ich hiermit  
 an:

- 1) Die Höheren W- und Polizeiführer treten für die Durchführung der ihnen für den Mob.-Fall obliegenden polizeilichen Aufgaben zu den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten am Sitze der Wehrkreiskommandos, in Bayern und Sachsen zu den Staatsministern des Innern. Sie werden den Reichsstatthaltern bzw. Staatsministern und Oberpräsidenten persönlich und unmittelbar unterstellt.
- 2) Aufgabe der Höheren W- und Polizeiführer ist im Rahmen der Dienstanweisung die einheitliche Führung aller dem Reichsführer W und Chef der Deutschen Polizei unterstehenden Kräfte (Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei, W-Verbände).
- 3) Die sachbearbeitenden Dienststellen der Höheren W- und Polizeiführer für alle Fragen der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei sind der Inspekteur der Ordnungspolizei bzw. der Inspekteur der Sicherheitspolizei, die für den Wehrkreis zuständig sind.
- 4) In den Wehrkreisen XVII und XVIII verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Für die Richtigkeit  
 der Abschrift:

In Vertretung  
 gez. H i m m l e r . /wo.

*Hertz, Carl H.H.*

Alg. 18/9. B  
68

28. September 1939.

St.S. 169/39.

**Geheim**

Stellung der Höheren SS- und Polizeiführer.

Vorgang: Dort.Schrb. vom 13.9.1939 - Zeichen O.-Kdo. O Nr.58/39.

1.) An den  
Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei,  
B e r l i n .

Der in dem angeführten Erlass zitierte Erlass O.-Kdo g d Nr. 108/39 (g) vom 11.9.1939 liegt mir ebenfalls nicht vor. Ich bitte um die Uebersendung einer Abschrift dieses Erlasses und rege gleichzeitig an, mich in den Verteiler der dortigen Dienststelle für gleiche und ähnliche Erlasse aufzunehmen, damit in Zukunft sowohl Rückfragen vermieden werden als auch die von mir als Höherer SS- und Polizeiführer zu erlassenden Anordnungen rechtzeitig ergehen können.

SS-Brigadeführer.

18439

2.) Wvl. nach Abgang bei dem pers.Ref.

Der Reichsführer **W**  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 16. Oktober 1939.  
NW 7, Unter den Linden 74

O.-Kdo.g 2 Nr.43/39 (g).

**Geheim!**

*119/12*

*die! 1.10.39.*

*145/10*

*W  
S. a. d.  
1.20.40.*

1.) In Abänderung meines Erlasses vom 11. September 1939 -O.-Kdo.g d Nr. 108/39 (g)- ordne ich an, daß der Erlaß -Pol.O.-Kdo.g 1 Nr. 1023/39 (g)- vom 25. August 1939 wieder in Kraft tritt. Danach unterstehen die Höheren **W**- und Polizeiführer den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten am Sitze des Wehrkreiskommandos (in Bayern und Sachsen den Staatsministern des Innern).

Da am Sitz des Wehrkreises XII (Wiesbaden) kein Reichsstatthalter oder Oberpräsident seinen Sitz hat, wird der Höhere **W**- und Polizeiführer Rhein dem Reichsstatthalter Sprenger, Darmstadt, unterstellt. Der Höhere **W**- und Polizeiführer Rhein behält seinen Sitz jedoch in Wiesbaden.

Die Höheren **W**- und Polizeiführer im Wehrkreis XVII und XVIII bleiben - wie bisher - selbständig.

2.) Die Reichsverteidigungskommissare bedienen sich der Höheren **W**- und Polizeiführer für das Aufgabengebiet der Polizei entsprechend der Verordnung über die Bestellung der Reichsverteidigungskommissare vom 1.9.1939 (RGBl. Teil I S.1565) § 1 (2).

gez. H.Himmler.

Beglaubigt:

An

- a) alle Reichsverteidigungskommissare
- b) alle Reichsstatthalter
- c) alle Oberpräsidenten
- d) den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich
- e) den Landeshauptmann in Salzburg
- f) alle Höheren **W**- und Polizeiführer im Altreich einschl. Ostmark  
-mit je 1 Nebenabdr. f.d. Inspekt.d.Ord.-Pol. und " " " " Sicherheitspol.
- g) den Höheren **W**- und Polizeiführer in Prag  
-mit je 1 Nebenabdr.f.d.Befehlshaber d.Ord.-Pol.- und " " " " Sicherheitspol.-



*Himmler*  
Polizeimeister.

*Beigefügt!  
1.10.39.*

Verteiler innerhalb:

RF <b>W</b>	1		
Chef O.P.	1		
" S.P.	4		
" <b>W</b> -H.A.	2		
" <b>W</b> -Pers.A.	1	Gruppenleiter	8
" Kdo.-Amt	1	Sachbearbeiter	53
" VuR.	1	Kdo.-Adj.	1
alle Ämter	10	Abt.I(MDirig.Dr.Danckwerts)	1
Referenten	18	Reserve	10

**III E**

G e h e i m !

Durch Sonderkurier !

*ul. 26. 8. 39. Sey*

Mit 6 Anlagen  
dem Herrn Reichsprotector  
vorgelegt.

Ich berichte, dass ich gestern ---- am 25.8.1939 ---- die für  
das Protectorat erforderlichen Luftschutz- und Verdunkelungs-  
massnahmen im Verordnungswege veranlasst habe.

*S. 26/18.  
20/20-*

*W. H.  
A*



*05130*

Prag, den 12.8.1939

71

ab 14.8.39.

An  
BDS.

Der Reichsprotector hat SS-Brigadeführer Frank heute mitgeteilt, es befände sich im Protektoratsgebiet ein Sprengstoffwerk, das ohne jede Aufsicht und Überwachung sei. Das Werk wäre das grösste seiner Art im Protektoratsgebiet. Der Name des Werkes sei ihm (dem Reichsprotector) leider entfallen. Der Reichsprotector wünscht, dass bei diesem Werk sofort Sicherungsmassnahmen gegen Sabotage, Diebstahl von Sprengstoffen usw. getroffen werden.

Der Brigadeführer bittet, unverzüglich feststellen zu lassen, welches Werk gemeint sei und wie derzeit die Sicherungsmassnahmen bei diesem Werk beschaffen seien, damit je nach dem Ausfall der Meldung das Erforderliche veranlasst werden könne.



SS-Hauptsturmführer.



87130

12.9.

12.9.39

11.9.

Prag, den 13. Feber 1940.

1. V e r m e r k .  
-----

Die Aufsicht und Überwachung der Sprengstoffwerke im Protektorat ist inzwischen auf die Wehrmacht übergegangen. Im übrigen ist der Vorgang sachlich erledigt. Daher

2. z.d.A.

~~MA~~

~~\_\_\_\_\_~~



00311

10. August 1939.

*10. 8. 39*

Urschriftlich mit 2 Anlagen

dem Herrn Leiter des Devisenschutz-  
Sonderkommandos in Böhmen und Mähren,

Prag,

nach Kenntnis mit dem Bemerken zurückgesandt,  
dass aus grundsätzlichen Erwägungen auf die  
VT nicht zurückgegriffen werden kann, vielmehr  
die Amtshilfe der Deutschen Ordnungspolizei  
in Anspruch zu nehmen ist. Ich bitte um weitere  
Veranlassung.



*[Red handwritten flourish]*

*07120*

*[Handwritten signature]*

*10/8*

*[Handwritten initials]*

P-5/1.

# Der Wehrmachtbevollmächtigte

beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Prag, den 29. Dezember 1939.

73  
P-6/I  
Wojan!

1. 6/1. 1940.

Ers.Nr. 2063/39

Bezug: Schreiben des Herrn  
Staatssekretärs Frank  
vom 14.11.39.

Betr.: Wehrdienstliche Schriftenstelle.

An

den Herrn Staatssekretär,  
SS-Gruppenführer F r a n k ,

P r a g .

Die Ausstattung der Wehrdienstlichen Schriftenstelle mit Personal tschechischer Volkszugehörigkeit ist nur als ein Notbehelf gedacht gewesen und ist auch heute nur ein solcher.

Die Errichtung der Wehrdienstlichen Schriftenstelle war nach Schaffung des Protektorates Böhmen und Mähren eine Notwendigkeit geworden, da es galt, alles Schriftgut der ehem. tschechoslowakischen Armee, welches gemäss § 1 der Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Gegenständen der ehem. tschechoslowakischen Wehrmacht vom 12.7.1939, Reichsgesetzblatt I S.1237 mit 15. März 1939 in das Eigentum des Reiches und die Verwaltung der Deutschen Wehrmacht übergegangen ist zu sammeln, zu sichten und für die Deutsche Wehrmacht und die deutschen Dienststellen nutzbar zu machen. Diese Aufgabe war eine gewaltige, da es sich um rund 300 Waggons unterschiedlicher Akten handelte, die schnellstens erfasst und einer Vernichtung durch die Tschechen entzogen werden mussten.

Zur Durchführung dieser Aufgaben stand mir seinerzeit keinerlei deutsches fachmännisch geschultes Personal zur Verfügung. Trotzdem die Errichtung der Wehrdienstlichen Schriftenstelle in der Presse, so z.B. im "Neuen Tag" und anderen sudetendeutschen Tageszeitungen veröffentlicht wurde, meldeten sich auch später nur wenig geeignete Offiziere deutscher Volkszugehörigkeit. Diese wurden auch sofort eingestellt. Im übrigen musste ich daher trachten, fachlich geschulte und politisch unverdächtige Kräfte aus den Kreisen der tschechischen Offiziere zu gewinnen, wobei ich auf ehemals österreichische Offiziere unter den Tschechen besonders

Et. G. 11. 6/1. 5

bedacht war. Solche Kräfte wurden vor allem unter den Bearbeitern der Akten an ihren Standorten gewonnen, denen damit Aussicht auf eine Anstellung gegeben wurde. Wäre dies nicht geschehen, dann wäre das gesamte Schriftenmaterial schon in den Standorten der einzelnen tschechoslowakischen Kommandos auseinandergeworfen worden und nicht wieder in Ordnung zu bringen gewesen. So wurde wenigstens erreicht, dass dieses ungeheuer umfangreiche Schriftgut tatsächlich ordnungsgemäss erfasst und in gebrauchsfähige Ordnung gebracht werden konnte.

Diese tschechischen Beamten werden von den deutschen Beamten der Wehrdienstlichen Schriftenstelle in ihrer Tätigkeit unausgesetzt und möglichst genau überwacht. Sie betragen derzeit <sup>schon</sup> 25% des Gesamtstandes der Beamten. Natürlich ist es auch bei dieser Kontrolle nicht völlig ausgeschlossen, dass das in der Wehrdienstlichen Schriftenstelle vorfindliche Schriftgut zu ungesetzlichen Handlungen ausgewertet wird. Bislang ist aber noch kein Fall dieser Art aufgekommen; im Gegenteil; es hat den Anschein, als ob die tschechischen Angestellten der Wehrdienstlichen Schriftenstelle ihren Dienst als eine Versorgung auffassen, die sie in keiner Weise aufs Spiel setzen wollen, und sich bisher die grösste Mühe gaben, ihren Amtspflichten genauest und loyal zu entsprechen.

Hinsichtlich der Anträge deutscher Offiziere um Wiedergutmachung gekürzter oder gestrichener ~~ner~~ Versorgungsgenüsse, um Aufhebung ihrer Degradierungen und Wiedergutmachung ihrer Disziplinierungen, besteht keine unmittelbare Gefahr, weil die Angelegenheiten dieser Personen durch das Versorgungsamt I in Wien, den Wehrmachtbevollmächtigten in Prag und die Wehrbezirks-Kommandos ~~besorgt~~ <sup>besorgt</sup> werden.

Der Personalstand der Wehrdienstlichen Schriftenstelle wird nach Massgabe der Verringerung der einlaufenden Anfragen ständig herabgesetzt und so tschechische Angestellte entlassen. Nach und nach werden sie laufend durch geeignete Offiziere deutscher Volkszugehörigkeit, insgesamt bisher 35 Offiziere, ersetzt, so dass schliesslich das eintreten wird, was mir stets als Endziel vorschwebt, nämlich: die ganze Wehrdienstliche Schriftenstelle allmählich mit geeigneten deutschen Volksgenossen zu besetzen.

Allerdings muss vorausgesetzt werden, dass jene deutschen Volksgenossen, welche in der Wehrdienstlichen Schriftenstelle als 'Angestellte' in Dienst gestellt werden, Fachleute auf dem Gebiete des Wehrrersatzdienstes und des Archivdienstes sind, dass sie körperlich und geistig volle Spannkraft besitzen und mit ihrem Aufgabenkreise bereits vertraut sind. Vollkommene Kenntnis der tschechischen Sprache in Wort und Schrift ist Vorbedingung, da es sich ausschliesslich um tschechisches Schriftgut handelt, ebenso die Ableistung einer erfolgreichen Probedienstleistung mit einer Schlussbeurteilung.

Da es mir aber, wie gesagt, bislang nur zum Teil gelungen ist, geeignete Fachleute deutscher Volkszugehörigkeit ausfindig zu machen, würde ich es ausserordentlich begrüßen, wenn Kreisleiter Ing. Höss in der Lage wäre, mir geeignete Bewerber zum Zwecke einer Probedienstleistung in der Wehrdienstlichen Schriftenstelle namhaft zu machen.

Der geschilderte Vorfall über die unerlaubte Vernichtung eines Aktes des Ministeriums für nat. Verteidigung i.A. steht in keiner Beziehung zur Wehrdienstlichen Schriftenstelle.

Heil Hitler!

87430 Der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren :

*Kupferer*  
General der Infanterie .



109-6/1  
P r a g , den 29.12.1939.  
XIX, Schulgasse 568.

78

Betr.: Verhandlung vom 22.XII.1939.

Bezug: -o-

Anlg.: -c-

An Herrn

Prof.Dr. Arnold Jirásek  
P r a g II.  
Allgemeines Krankenhaus.

Sehr geehrter Herr Professor !

Am 22.Dezember 1939 haben Sie in einer Verhandlung auf dem Dienstzimmer des Staatssekretärs, W-Gruppenführer F r a n k, eigenhändig unterschrieben, daß Ihnen auf Ihren Wunsch hin ein Großteil des chirurgischen Instrumentariums, ferner die gesamte Einrichtung zur Röntgen-Tiefentherapie, sowie Ihre Sammlungen an wissenschaftlichen Präparaten u.a.m. zur Einrichtung Ihres chirurgischen Krankenhauses und zur freien Verfügung gestellt wurden. Auch wurde Ihnen genehmigt, Ihre Forschungen auf dem Gebiete der Hirn-Chirurgie weiter zu betreiben und die erforderlichen Krankenschwestern im anatomischen Institut der tschechischen Universität unterzubringen.

Gleichzeitig wurde mit diesem Entgegenkommen der Erwartung Ausdruck gegeben, daß Sie sich gemäss der Weisung des Führers jeglicher Lehrtätigkeiten enthalten. Es ist Ihnen bekannt, daß jede Übertretung in dieser Hinsicht ernste Konsequenzen für Sie nach sich ziehen würde.

Ihrem <sup>21.12.39</sup>Wunsche, den Inhalt des von Ihnen unterschriebenen Verhandlungsprotokolls in Händen zu haben, bin ich hiermit im Auftrag des Staatssekretärs F r a n k nachgekommen und zeichne ohne Weiteres für heute mit

vorzüglicher Hochachtung

  
W-Standartenführer und Standortkommandant.

109-6/1

79

z. d. d.  
43/11.29.

Verhandlung !

Auf Vorladung erscheint Prof. Dr. Jirásek an Amtsstelle. Es wird ihm namens und im Auftrag von SS-Gruppenführer Frank in Gegenwart von SS-Obersturmführer Stoige was folgt eröffnet:

"Als Höherer SS- und Polizeiführer stelle ich fest, dass Ihnen zur Einrichtung Ihres chirurgischen Krankenhauses aus dem SS-Lazarett der weitaus grösste Teil des chirurgischen Instrumentariums frei gegeben worden ist. Insbesondere haben Sie die zur Durchführung Ihrer chirurgischen Operationen und zur Forschung auf dem Gebiete der Hirnchirurgie notwendigen Instrumente nach Ihrer eigenen Auswahl erhalten. Auch Ihre Sammlungen an wissenschaftlichen Präparaten sind Ihnen zur Verfügung gestellt worden.

Ich genehmige darüber hinaus auf Grund des mir vorgetragenen Antrages, dass Sie auch die gesamte Einrichtung ~~Röntgen-Tiefentherapie~~ Röntgen-Tiefentherapie erhalten und dass die gesamte Röntgen-Tiefentherapie-Einrichtung im SS-Lazarett ausgebaut und Ihnen zum Einbau in Ihrem Krankenhaus zur Verfügung gestellt wird.

Ich bin weiter bereit, Ihrem Antrag zu entsprechen und die Erlaubnis zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen im anatomischen Institut der tschechischen Universität zu erteilen.

Ich gebe auch dem Antrag statt, dass die Krankenschwestern, die zum Betrieb der tschechischen Krankenhäuser gebraucht werden, entsprechend dem von Ihnen und dem Direktor des Allgemeinen Krankenhauses geäusserten Wünschen im anatomischen Institut der tschechischen Universität untergebracht werden.

Prag, den 22. Dezember 1939.

Prof. Dr. Arnold Jirásek

SS-Obersturmführer

87

49a

109-6/1

Ich unterstelle dieses Institut Herrn Professor Dr. Hamperl, dem Direktor des pathologisch-anatomischen Universitätsinstitutes, als Kommissar der Deutschen Universität. Die Posten der SS werde ich aus diesem Institut nunmehr zurückziehen.

Auf Grund des Ihnen bewiesenen grossen Entgegenkommens erwarte ich, dass Sie den Erlass des Führers, nach dem jede Lehrtätigkeit verboten ist, besonders korrekt durchführen. Ich erwarte, dass Sie jeden Be-

such von Studenten und Studentinnen tschechischer Nationalität in Ihrem Krankenhaus und im anatomischen Institut verhindern werden.

Ich möchte nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, dass bei Nichtbefolgung dieser Anordnung sich für Sie und die anderen beteiligten Angehörigen der

tschechischen Universität die schwersten Konsequenzen ergeben würden.

SS-Gruppenführer."

66470



v. g. u.

gez. Prof. Dr. Arnold Jirásek

g. w. o.

*Stige*  
SS-Obersturmführer

Prag, den 22. Dezember 1939.

**Anatomisches Institut**  
der Deutschen Universität  
in Prag II/28,  
Salmovská 5.  
Tel. 32757.

109-6/1

Prag, am 14. Jänner 1940

44-Standortkommandantur Prag.	
Eing. 16. I. 1940	Prag
Zgb. Nr.:	Spr. Code:
Nr.:	an: <i>Huf</i>

An den Herrn SS-Standartenführer

und Standortskomm:

in Prag.

Ich bitte mir und Herrn Prof. Bezečný möglichst bald eine Abschrift der dem Professor Jirasek ausgestellten Berechtigung zur Einrichtung einer Krankanabteilung zukommen zu lassen, weil eine Kontrolle über den ganzen Komplex in der Katharinen-gasse ohne Kenntnis dieser Berechtigung nicht möglich ist.

Heil Hitler!

*Prof. Dr. Otto Großer*

Prof. Dr. Otto Großer  
als deutscher Kommissar  
der tschechischen medizinischen  
Institute.



00400

Bitte wenden !



Der Wehrmachtbevollmächtigte  
beim Reichsprotector  
für Böhmen und Mähren  
Abt. IVb Ref. Ic Aktz.: 49n 10/19  
Tgb.Nr.: 75/4 139  
Betr.: anl. Schreiben.

81 B 5/12  
Prag XIX, den 28. 11. 39.  
Siegessäplatz

Dem  
Herrn Reichsprotector  
z.Hd. Herrn Staatssekretär F r a n k  
P r a g .

Zu der in Abschrift beiliegenden Aktennotiz teile ich ergebenst mit:

Die nerven- und gemütskranken deutschen Soldaten, von denen nur der geringste Teil den polnischen Feldzug mitgemacht hat, sind in der Deutschen Universitätsklinik, die jetzt Universitäts-Prof. Dr. Albrecht führt, untergebracht und ärztlich versorgt. Sie liegen, wie mein Sachreferent Oberstarzt Doz. Dr. Muntsch selbst durch Augenschein feststellte, alle in hellen und freundlichen Zimmern, ihre Betten sind mit weißer Bettwäsche überzogen, das Essen wird ordnungsgemäß dargeboten, soweit es sich nicht um gemeingefährliche Kranke handelt, bei denen wegen Selbstmordgefahr Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen. Eine andere ärztliche deutsche Versorgungsmöglichkeit besteht nicht in Prag, eine Einweisung in das rein tschechische Sanatorium in Prag-Bohnice kann aus militärischen Gründen, insbesondere wegen Spionageabwehr nicht erfolgen. Wenn die Zustände in den deutschen Universitätskliniken als denkbar menschenunwürdig bezeichnet werden, so kann ich nur die dringende Bitte äußern, für baldige Umgestaltung Sorge tragen zu wollen.

Der Wehrmachtbevollmächtigte  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

88433  
St. S. A. 3.

*Lindner*  
General der Inf. *St.*

- 1 - Anl.

Prag, den 14. November 1939.

1. V e r m e r k .

Wie ich aus zuverlässiger Quelle erfahre, sind in Prag nerven- und gemütskranke deutsche Soldaten, die sich ihr Leiden im polnischen Feldzug zugezogen haben, in der Anstalt von Professor Gampert, Na Katerince in denkbar menschenunwürdigster Weise untergebracht. So ist z.B. das Haus total verwanzt, die Betten ausgesprochen schlecht und nicht bezogen. Das Essen wird in primitiven Töpfen serviert. Andererseits soll in Prag-Bohnice ein Sanatorium für Nerven- kranke existieren, das hygienisch als einwandfrei bezeichnet wird.

2. Herrn Staatssekretär Frank  
mit der Bitte um Kenntnissnahme vorgelegt.

gez. Unterschrift.  
SS-Obersturmführer.

68187



Für die Richtigkeit:  
Prag, den 28.11.39.

*A. M. ...*

Oberarzt.

Prag, den 6. Dezember 1939.

G.R. mit 2 Anlagen

SS-Obersturmführer S t o i g e

unter Bezugnahme auf das Schreiben des Wehrmachtbevollmächtigten vom 28.11.1939 - Zeichen Abt. IVb Ref. I c Aktz: 49n 10/19 Tgb.Nr.: 1514/39 zur Stellungnahme übersandt.

St. S.  VI. Cr 3

---



38490